



STOLLBERGER *Stadtanzeiger*



Informations- und Mitteilungsblatt der Stadt Stollberg
mit den Ortsteilen Beutha/Raum, Gablenz, Hoheneck, Mitteldorf und Oberdorf
sowie der Gemeinde Niederdorf

35. Jahrgang | 420. Ausgabe

Samstag, 27. Juli 2024

Ausgabe 7/2024



Foto: Lukas Photographie



STADT STOLLBERG
TECHNOLOGIE trifft
LEBENSQUALITÄT

Weitere Informationen unter:
www.stollberg-erzgebirge.de
www.niederdorf-erzgebirge.de



Liebe Stollbergerinnen und liebe Stollberger,

am 11. Juli wurde die Gedenkstätte auf Hoheneck unter Teilnahme des Bundespräsidenten eröffnet. Der Gebäudekomplex war nach der Wende vom Freistaat an einen Investor veräußert worden, dessen Projekt nicht zur Umsetzung gelangte und der das Areal dann dankenswerter Weise an uns verkaufte. Hätte es diese glückliche Fügung nicht gegeben, wäre der Ort heute eine große Menge alter Steine ohne mittlerweile jegliche Nutzungsperspektive.

Unsere kleine Stadt hat dieses verlorene Gebiet, auf Englisch „lost area“, wieder zu einem Stück Stollberg verwandelt, zu einem besonderen Stück Stollberg.

Es war kein leichter Weg: Manche haben vor allem das Risiko an dem Vorhaben gesehen, unüberschaubare Kosten für Bau und Betreibung. Ich habe versucht, die Bedeutung dieses stets greifbaren Symbols der Geschichte und des Ursprungs unserer Stadt in den Vordergrund zu rücken – und die Chancen gegen die Risiken so abzuwägen, dass Ankauf, Bau und Betreibung in ein vertretbares Verhältnis kommen.

Unser Stadtrat hat sich über zwei Wahlperioden hinweg hinter das Vorhaben gestellt – ein deutliches Zeichen, dass auch die Bürgerschaft hinter Hoheneck steht.

Natürlich gab es immer wieder Rückschläge, unerwartete Kostensteigerungen durch explodierende Baupreise, unverschuldete Verzögerungen, die die Fördermittel in Gefahr brachten usw. Und wir haben in den letzten zehn Jahren ja nicht nur Hoheneck gebaut: es gab noch den Kindergarten an der Seminarstraße, Corona, wir haben das neue Gewerbegebiet an der Autobahn vorbereitet, mehrere Wohnungsbaustandorte entwickelt, Stadtwerke gegründet, unser Radwegenetz ausgebaut – kurzum: die Agenda war gut gefüllt. Unsere Bürgerschaft kann sich auf eine dynamisch agierende Verwaltung verlassen, unsere Stadt legt ein gewaltiges Tempo bei der Gestaltung unserer Stadt an den Tag. Am gleichen Tag mit der Eröffnung der Gedenkstätte wurde der Spatenstich für das Feuerwehrdepot in Beutha begangen.

Parallel zu unseren Bauvorhaben gehen wir aber auch das Thema Betreibung an: die DGS entwickelt seit zwei Jahren gemeinsam mit unserer Kulturabteilung den neuen Geschäftsbereich „Betreibung der städtischen Objekte“. Darunter fallen mittlerweile „das dörer“, der „Bürgergarten“, der „Alte Schlachthof“, der „Kiosk am Walkteich“, perspektivisch auch „Hoheneck“ und der „Kulturbahnhof“.

Wir versuchen, ganzheitliche Strategien für unsere Stadt zu entwickeln – dazu gehört auch ein eigener Streifendienst für mehr Sicherheit unserer Bürgerschaft.

Die Veränderungen auf der großen Weltbühne wirken sich natürlich auch auf uns aus. Wer sich da nicht anpasst, der verliert: wer nicht mit der Zeit geht, der geht mit der Zeit. Ich bin mir sicher: wir sind sehr gut aufgestellt – unsere Gewerbegebiete sind mit Unternehmen an der Spitze der Weltmärkte gefüllt, dort arbeiten hochqualifizierte Erzgebirger an unserer Zukunft, unsere Kindertagesstätten und Schulstandorte

befinden sich auf höchstem Niveau, Sport und Freizeit ebenfalls. Mit dem „Saal auf Hoheneck“ hat der Kulturstandort Stollberg erneut eine Aufwertung erhalten: zusätzlich zu „Bürgergarten“ und „Aula des Gymnasiums“!

Zurück zu Hoheneck: durch unser Bekenntnis zur „Staleburk“ haben wir eine historische Verantwortung übernommen und eingelöst. Aber es war nicht unsere Verantwortung, nicht unsere Verpflichtung, denn nicht wir haben dort ein Staatsgefängnis betrieben. Es war die historische Verantwortung aller fünf ostdeutschen Bundesländer und des Bundes, die wir eingelöst haben.

Eine historische Verantwortung kann man zwar anmahnen, aber nicht geltend machen. Indem Bund und Land aber unserem Projekt „Hoheneck“ zugestimmt haben, ist aus der historischen Verantwortung auch eine Verpflichtung gegenüber der Stadt Stollberg als Projektträger erwachsen: die Verpflichtung zur Etablierung der Gedenkstätte und insbesondere die daraus folgenden Kosten können nicht der Stadt zugewiesen werden, der Staat kann auch nicht eine Grundförderung gewähren und bei steigenden Kosten auf diese verweisen. Wir haben derzeit von ca. 35 Mio. € Baukosten einen Eigenanteil von ca. 7 Mio. € beigesteuert. Ein solcher Betrag ist für eine Stadt wie die unsere zu hoch, um – wie vorstehend aufgezeigt – die geschichtlich-politische Verantwortung von Bund und Ländern auszufüllen.

Wir sind der Meinung, dass ein Eigenanteil i. H. v. 5 % angesichts des Gesamtbetrages der Investition durchaus angemessen ist, wenn die Stadt diese Aufgabe, die eigentlich eben Bund und Ländern zukommt, ausführt.

Wir werden daher weiterhin bei Bund und Ländern vorstellig werden, um unser finanzielles Engagement auszugleichen.

Unsere Stadt ist in vielen Bereichen weit über unser eigenes Interesse hinaus tätig: in unseren Gewerbegebieten arbeiten viele Mitarbeiter, die nicht in Stollberg wohnen, der „Bürgergarten“ bietet ein reichhaltiges Programm weit über die Stadtgrenzen hinaus.

Es gehört auch zum Respekt der kommunalen Ebene gegenüber, die ihr nicht obliegenden Lasten angemessen auszugleichen.

Ich hoffe, niemand ist der Auffassung, dahin zu argumentieren, dass – wenn man gewusst hätte, welche Kosten dieses Projekt erreicht – keine Förderung stattgefunden hätte. In diesem Sinne bin ich zuversichtlich, dass unser Engagement nicht nur zur Kenntnis genommen wird, sondern auch zu einer weiteren finanziellen Unterstützung führt.

Glück Auf!



Marcel Schmidt
Bürgermeister

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

■ Folgende Beschlüsse hat der Stadtrat in seiner öffentlichen Sondersitzung am 17. Juni 2024 gefasst:

Beschlusnummer: 24/052/044

Beschluss zur Bestätigung des 1. Nachtrages zum Ingenieurvertrag für die Objektplanung und Bauüberwachung zur Instandsetzung der Stauanlage Heiliger Teich Hochwasserschadenbeseitigung 2013, Nr. HWS13-10

Beschlusnummer: 24/053/045

Beschluss zur Bestätigung des 1. Nachtrages zum Ingenieurvertrag für die Tragwerksplanung zur Instandsetzung der Stauanlage Heiliger Teich (Hochwasserschadenbeseitigung 2013, Nr. HWS13-10

Beschlusnummer: 24/058/046

Beschluss zur Vergabe der Bauleistungen im Zuge der Baumaßnahme Kreativzentrum „Alter Schlachthof“ Stollberg Freianlagen und Teilrückbau/Umbau Verwalterhaus: Los 001 Abbruch- und Entsorgungsarbeiten, Los 003 Baumeisterarbeiten, Los 007 Außenanlagen, Los 008 Elektroinstallation, Los 010 Stahlbauarbeiten in Einzelabstimmung

Beschlusnummer: 24/056/047

Beschluss zur Vergabe von Bauleistungen für das Vorhaben „Sanierung des Fachwerkhäuses Hoheneck und Umnutzung zum Jugend- und Begegnungszentrum mit Kreativwerkstatt“, Baulose 018.1 – Fliesen- und Plattenarbeiten und 019 – Maler- und Bodenlegerarbeiten, in Einzelabstimmung

Beschlusnummer: 24/057/048

Beschluss zur Vergabe von Bauleistungen für das Vorhaben „Sanierung des ehem. Wirtschaftsgebäudes der ehem. JVA Hoheneck, Um- und Ausbau zum Sport- und Gesundheitszentrum“, Baulos 007.1 – Innentüren Holzwerkstoff

Beschlusnummer: 24/050/049

Beschluss über die Billigung sowie über die Veröffentlichung im Internet und öffentliche Auslage des Vorentwurfes zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 33 der Stadt Stollberg „Wohngebiet Wischberg“

Beschlusnummer: 24/055/050

Beschluss zur 1. Verordnung zur Änderung der Polizeiverordnung der Großen Kreisstadt Stollberg

Beschlusnummer: 24/054/051

Beschluss zur Annahme von Spenden

■ Einladungen

Alle interessierten Bürger der Stadt Stollberg und Ortsteile werden

- zur **Sitzung des Stadtrates** am 05.08.2024 um 18:30 Uhr
- zur **Sitzung des Kultur-, Schul- und Sozialausschusses** am 19.08.2024 um 16:30 Uhr und
- zur **Sitzung des Ausschusses für Technik, Liegenschaften und Gewerbegebiete** am 26.08.2024 um 15:30 Uhr

in den Sitzungssaal im Rathaus, Hauptmarkt 1, 09366 Stollberg eingeladen.

Für eventuelle Änderungen zum Sitzungsort beachten Sie die öffentliche Bekanntgabe im Schaukasten vor dem Rathaus bzw. auf unserer Internetseite www.stollberg-erzgebirge.de.

Diese Veröffentlichung trägt informativen Charakter. Ort, Zeit und weitere Informationen entnehmen Sie bitte entsprechend § 3 Abs. 1 der Bekanntmachungssatzung der Stadt Stollberg durch Anschlag im Schaukasten vor dem Rathaus, Hauptmarkt 1, 09366 Stollberg.

■ Postanschrift:

Stadtverwaltung Stollberg
Postfach 12 32 · 09362 Stollberg

■ Hausanschrift:

Stadtverwaltung Stollberg
Hauptmarkt 1 · 09366 Stollberg
Telefon: 037296 94-0
Fax: 037296 2437
E-Mail: info@stollberg-erzgebirge.de
Internet: www.stollberg-erzgebirge.de

■ Bürgerservice Stollberg

Montag	geschlossen
Dienstag	09:00 bis 12:00 Uhr, 13:00 bis 15:30 Uhr
Mittwoch	08:00 bis 12:00 Uhr
Donnerstag	09:00 bis 12:00 Uhr, 13:00 bis 17:30 Uhr
Freitag	09:00 bis 12:00 Uhr

Es wird um vorherige Terminabsprache gebeten.

Telefon: 037296 94-0
Fax: 037296 94-163
E-Mail: buergerservice@stollberg-erzgebirge.de

■ Fachämter und Stadtkasse

Montag	geschlossen
Dienstag	09:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 15:30 Uhr
Mittwoch	08:00 bis 12:00 Uhr
Donnerstag	09:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 17:30 Uhr
Freitag	09:00 bis 12:00 Uhr

Das **Standesamt** hat zusätzlich montags von 09:00 Uhr bis 11:30 Uhr für Sterbefälle geöffnet.

Das Standesamt bittet um vorherige Terminabsprache.

■ Stadtbibliothek

Montag	10:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 18:00 Uhr
Dienstag	10:00 bis 18:00 Uhr
Donnerstag	10:00 bis 18:00 Uhr
Freitag	geschlossen
Samstag	09:00 bis 12:00 Uhr

Telefon: 037296 2237
Fax: 037296 2147
E-Mail: bibliothek@stollberg-erzgebirge.de

■ Hinweis nach § 4 Abs. 4 SächsGemO

- 1 Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.
- 2 Dies gilt nicht, wenn
 1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
 2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
 3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Absatz 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
 4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.
- 3 Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nummer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.
- 4 Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.



Stollberg, 01.07.2024

Schmidt, Oberbürgermeister



■ Ortsübliche Bekanntmachung der Genehmigung des Bebauungsplanes Nr. 29 der Stadt Stollberg „Gewerbegebiet westlich der Autobahn“

Mit Bescheid vom 19.06.2024, Aktenzeichen 0364-2024-60, hat das Landratsamt Erzgebirgskreis die vom Stollberger Stadtrat in seiner öffentlichen Sitzung am 13.05.2024 beschlossene Satzung über den Bebauungsplan Nr. 29 der Stadt Stollberg „Gewerbegebiet westlich der Autobahn“ in der Fassung vom April 2024 mit Auflagen und einem Hinweis genehmigt. Die Auflagen und Hinweise wurden erfüllt.

Die Satzung wurde vor der Bekanntmachung nach § 4 Abs. 3 SächsGemO ausfertigt. Die Genehmigung des Bebauungsplanes wird hiermit gemäß § 10 Baugesetzbuch ortsüblich bekanntgemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 29 der Stadt Stollberg „Gewerbegebiet westlich der Autobahn“ in Kraft.

Jedermann kann den rechtskräftigen Bebauungsplan, bestehend aus

- der Planzeichnung (Teil A) und
- den textlichen Festsetzungen (Teil B)

sowie die Begründung mit Umweltbericht und die zusammenfassende Erklärung nach § 10 a Abs. 1 BauGB, in der Stadtverwaltung Stollberg, Hauptmarkt 1, 09366 Stollberg im Bau-/Ordnungsamt, Zimmer 212, während folgender Zeiten:

Dienstag	09:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 15:30 Uhr
Mittwoch	08:00 bis 12:00 Uhr
Donnerstag	09:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 17:30 Uhr
Freitag	09:00 bis 12:00 Uhr

einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Ergänzend können o. g. die Unterlagen gemäß § 10 a Abs. 2 BauGB auch auf der Internetseite der Stadt Stollberg www.stollberg-erzgebirge.de und im zentralen Internetportal des Freistaates Sachsen unter www.buergerbeteiligung.sachsen.de eingesehen werden.

■ Hinweis gemäß § 215 BauGB

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung

von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolge des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach:

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften.
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 29 der Stadt Stollberg „Gewerbegebiet westlich der Autobahn“ schriftlich gegenüber der Stadt Stollberg unter der Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

■ Hinweis gemäß § 44 BauGB

Zudem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 S. 1 und 2 sowie § 44 Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Die Fälligkeit des Anspruchs kann dadurch herbeigeführt werden, dass die Leistung der Entschädigung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen beantragt wird.

Stollberg, 01.07.2024



Marcel Schmidt
Oberbürgermeister



**Ortsübliche Bekanntmachung der Stadt Stollberg
Vorentwurf der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 33 „Wohngebiet Wischberg“
frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch**

Der Stollberger Stadtrat hat in seiner öffentlichen Sitzung am 17.06.2024 den Vorentwurf des Bebauungsplans „Wohngebiet Wischberg“ mit Begründung und Umweltbericht gebilligt und die Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Zur Unterrichtung der Öffentlichkeit werden die Unterlagen zum Vorentwurf des Bebauungsplans der Stadt Stollberg, bestehend aus Planzeichnung mit Festsetzungen, der Begründung und Umweltbericht mit Stand Mai 2024 in der Zeit vom **05.08.2024 bis 06.09.2024** auf der Internetseite der Stadt: www.stollberg-erzgebirge.de/inhalte/stollberg/_inhalt/service/bauleitplanung sowie auf dem Zentralen Internetportal des Landes Sachsen www.buergerbeteiligung.sachsen.de veröffentlicht.

Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet werden die Unterlagen im o.g. Zeitraum durch eine öffentliche Auslegung in der Stadtverwaltung Stollberg, Hauptmarkt 1, Zimmer 212 zu folgenden Zeiten:

Dienstag 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Mittwoch 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Donnerstag 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 17:30 Uhr
Freitag 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr

zu jedermanns Einsicht zur Verfügung gestellt.

Während der Dauer der Veröffentlichungsfrist können Stellungnahmen zum Vorentwurf schriftlich oder zur Niederschrift in der Stadtverwaltung Stollberg vorgebracht werden bzw. auch elektronisch an planung@stollberg-erzgebirge.de übermittelt werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Satzung unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der Satzung nicht von Bedeutung ist (§ 4a Abs. 5 BauGB).

Stollberg, den 26.06.2024



M. Schmidt
Oberbürgermeister



Gemäß des Grundsatzbeschlusses ST 22/069/067 ergeben sich ab 1. August 2024 folgende Anpassungen der ungekürzten Elternbeiträge:

- **in der Kinderkrippe:** von 259,14 €/Monat/9 Stunden Betreuungszeit/Kind auf **283,34 €** Monat/9 Stunden Betreuungszeit/Kind
- **im Kindergarten:** von 155,96 €/Monat/9 Stunden Betreuungszeit/Kind auf **170,53 €**/Monat/9 Stunden Betreuungszeit/Kind
- **im Hort:** von 87,46 €/Monat/6 Stunden Betreuungszeit Kind auf **95,63 €**/Monat/6 Stunden Betreuungszeit/Kind

Die Beiträge für die Mehrbetreuungszeiten bleiben unverändert. Die Sonderbetreuung für 10 Stunden erhöht sich auf den Maximalbeitrag in der Kinderkrippe von 331,12 €/Monat auf 362,04 €/Monat und im Kindergarten von 179,96 €/Monat auf 196,76 €/Monat.

Folgende Elternbeiträge treten ab 01.08.2024 in Kraft und sind bis zum 31.07.2025 gültig:

Krippenbetreuung (in Euro):

Std.	9	7	6	4,5
1.Kind	283,34	220,38	188,89	141,67
2.Kind	170,00	132,23	113,33	85,00
3.Kind	56,67	44,08	37,78	28,33

Allein erziehend

1.Kind	255,01	198,34	170,00	127,50
2.Kind	153,00	119,01	102,00	76,50
3.Kind	51,00	39,67	34,00	25,50

Kindergartenbetreuung (in Euro):

Std.	9	7	6	4,5
1.Kind	170,53	132,63	113,69	85,27
2.Kind	102,32	79,58	68,21	51,16
3.Kind	34,11	26,53	22,74	17,05

Allein erziehend

1.Kind	153,48	119,37	102,32	76,74
2.Kind	92,09	71,62	61,39	46,04
3.Kind	30,70	23,88	20,47	15,35

Hortbetreuung (in Euro):

Std.	6	5	4	3	2
1.Kind	95,63	79,69	63,75	47,82	31,88
2.Kind	57,38	47,81	38,25	28,69	19,13
3.Kind	19,13	15,94	12,75	9,56	6,38

Allein erziehend

1.Kind	86,07	71,72	57,38	43,04	28,69
2.Kind	51,64	43,03	34,43	25,82	17,22
3.Kind	17,22	14,35	11,48	8,60	5,74

Krippenbetreuung (in Euro):

Std.	10		
1.Kind	362,04		
2.Kind	217,22		
3.Kind	72,41		

Allein erziehend

1.Kind	325,84		
2.Kind	195,50		
3.Kind	65,17		

Kindergartenbetreuung (in Euro):

Std.	10		
1.Kind	362,04		
2.Kind	217,22		
3.Kind	72,41		

Allein erziehend

1.Kind	325,84		
2.Kind	195,50		
3.Kind	65,17		

Beiträge für Mehrbetreuungszeiten:

Kinderkrippe:	5,00 € je angefangene Stunde
Kindergarten:	4,00 € je angefangene Stunde
Hort:	3,00 € je angefangene Stunde

Impressum für den amtlichen Teil

Herausgeber: Große Kreisstadt Stollberg, Oberbürgermeister Marcel Schmidt, Hauptmarkt 1, 09366 Stollberg, Telefon: 037296 94-0, Fax: 037296-2437, E-Mail: info@stollberg-erzgebirge.de, www.stollberg-erzgebirge.de

Verantwortlich für den amtlichen Teil der Stadt Stollberg ist der Oberbürgermeister der Stadt. Verantwortlich für den amtlichen Teil der Gemeinde Niederdorf ist der Bürgermeister der Gemeinde. Verantwortlich für den redaktionellen Teil: Verfasser der Artikel (gekennzeichnet). Mit dem Einreichen eines Artikels/Bildes erklärt der Einreicher, dass keine Rechte Dritter bestehen bzw. durch die Veröffentlichung Rechte Dritter nicht verletzt werden bzw. das Einverständnis der abgebildeten Personen zur Veröffentlichung (im Tageblatt sowie online) erteilt wurde.

Verteilung: Die Verteilung erfolgt durch die Freie Presse/BLICK.

Der Stollberger Stadtanzeiger ist eine Beilage in der Samstags-Ausgabe vom BLICK. Die Verteilmenge beträgt 6461 Exemplare, Restexemplare sind in der Stadtverwaltung/Bürgerservice zur Mitnahme erhältlich. Reklamationen richten Sie bitte an den Verlag – Telefon: 037208 876-0. Zusätzlich bietet der Verlag den kostenfreien, digitalen Versand des Stollberger Anzeigers als Newsletter an. Dazu melden Sie sich bitte per E-Mail beim Verlag unter: newsletter@riedel-verlag.de mit dem Betreff „Stollberger Stadtanzeiger“ an.

Sie können auch gegen Überweisung der Postgebühr (Rechnung bzw. Halbjahresrechnung) den Stollberger Anzeiger adressiert in den Briefkasten bekommen.

Wenden Sie sich dazu bitte an den Verlag – Telefon: 037208 876-0.

Nachdruck, auch auszugsweise, bedarf der Genehmigung der Stadtverwaltung Stollberg.

Illegale Müllablagerung

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

mit großer Besorgnis müssen wir auf ein aktuelles Problem in unserer Stadt hinweisen. Ein kürzlich aufgenommenes Foto zeigt eine erhebliche Ansammlung von Bauschutt und anderen Abfällen, achtlos in der Natur abgeladen. Unter den entsorgten Gegenständen befinden sich Betonelemente, Gartenabfälle, ein Besen, ein Kanister und Folie von Blumenerde. Dieser Anblick ist nicht nur unschön, sondern stellt auch eine ernste Gefahr für unsere Umwelt und unsere Gemeinschaft dar.

Illegale Müllablagerung ist kein Kavaliersdelikt. Der sorglose Umgang mit Abfall, insbesondere mit Bauschutt und chemischen Kanistern, kann weitreichende Konsequenzen haben. Neben der offensichtlichen Verschmutzung unserer Landschaft bringt die Ablagerung von Bauschutt und anderen Abfällen erhebliche Umweltgefahren mit sich. Schadstoffe können ins Erdreich und Grundwasser gelangen, Tiere und Pflanzen werden gefährdet, und letztlich leidet auch die Gesundheit der Menschen in unserer Stadt.

Wir fordern daher alle Bürgerinnen und Bürger dazu auf, Verantwortung zu übernehmen und illegale Müllentsorgung zu unterlassen. Jeder von uns hat eine Verpflichtung gegenüber unserer Umwelt und unseren Mitmenschen. Im Entsorgungsgebiet des Landkreises Stollberg ist für jede Art von Müll eine Möglichkeit der Entsorgung geschaffen worden. Der Ansprechpartner bei Problemen und bei der Suche nach legalen Entsorgungsstandorten ist der Zweckverband Abfallwirtschaft Südwestsachsen (ZAS), Schlachthofstraße 12 in 09366 Stollberg (Telefonnummer: 037296/73347).

Wenn Sie Zeuge von illegaler Müllablagerung werden, bitten wir Sie, dies dem Ordnungsamt zu melden. Ihre Hinweise können entscheidend dazu beitragen, dass Täter zur Verantwortung gezogen werden.

Das Ordnungsamt der Stadtverwaltung wird weiterhin verstärkte Kontrollen durchführen und konsequent gegen illegale Müllablagerungen vorgehen.

Wir bedanken uns für Ihre Unterstützung zum Erhalt einer sauberen Stadt.

**Der Stollberger Friedensrichter**

Die Sprechstunde des Stollberger Friedensrichters, Christoph Jenatschke, findet nach Terminabsprache in der Stadtbibliothek, Schillerplatz 2 statt.

Anmeldungen bitte unter folgender Telefonnummer: 037296 939283. Eine Vereinbarung ist auch über die E-Mail-Adresse: christoph.jenatschke@friedensrichter.de möglich.

■ Bekanntmachung der Großen Kreisstadt Stollberg über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Sächsischen Landtag am 1. September 2024

1. Das Wählerverzeichnis zur Landtagswahl für die Große Kreisstadt Stollberg für die Wahlbezirke der Großen Kreisstadt Stollberg wird in der Zeit vom **12. August 2024 bis 16. August 2024** während der üblichen Dienststunden

Dienstag von 09:00 bis 12:00 und von 13:00 bis 15:30 Uhr
Mittwoch von 08:00 bis 12:00 Uhr
Donnerstag von 09:00 bis 12:00 und von 13:00 bis 17:30 Uhr
Freitag von 09:00 bis 12:00 Uhr

im **Bürgerservice der Stadt Stollberg, Erdgeschoss (barrierefrei), Hauptmarkt 1, 09366 Stollberg/Erzgeb.** für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Innerhalb der Einsichtsfrist kann die oder der Wahlberechtigte von der Stadt einen Auszug aus dem Wählerverzeichnis über die zu ihrer oder seiner Person eingetragenen Daten verlangen. Jede und jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu ihrer oder seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern eine Wahlberechtigte oder ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat sie oder er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.
2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Tag bis zum 16. Tag vor der Wahl, spätestens am 16. August 2024 bis 15:30 Uhr im **Bürgerservice der Stadtverwaltung Stollberg, Erdgeschoss (barrierefrei), Hauptmarkt 1, 09366 Stollberg/Erzgeb.** Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden. Wahlberechtigte, die des Lesens unkundig sind oder mit einer körperlichen Beeinträchtigung oder einer Behinderung können sich bei der Einlegung des Einspruchs der Hilfe einer anderen Person bedienen.
3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 11. August 2024 eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn sie oder er nicht Gefahr laufen will, ihr oder sein Wahlrecht nicht ausüben zu können. Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.
4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis **12 „Erzgebirge 1“**
 - durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises
 - oder durch Briefwahl teilnehmen.
5. Einen Wahlschein erhalten auf Antrag
 - 5.1 alle in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten
 - 5.2 die **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragenen** Wahlberechtigten,
 - a) wenn sie nachweisen, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 16 Absatz 1 der Landeswahlordnung (bis zum 11. August 2024) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 19 Absatz 1 der Landeswahlordnung (bis zum 16. August 2024) versäumt haben,
 - b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 16 Absatz 1 der Landeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 19 Absatz 1 der Landeswahlordnung entstanden ist,
 - c) wenn ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Stadt gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 30. August 2024, 16.00 Uhr, bei der Stadtverwaltung Stollberg mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert eine Wahlberechtigte oder ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihr oder ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihr oder ihm bis zum Tag **vor** der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass sie oder er dazu berechtigt ist. Wahlberechtigte, die des Lesens unkundig sind oder mit einer körperlichen Beeinträchtigung oder einer Behinderung können sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.
6. Mit dem Wahlschein erhält die oder der Wahlberechtigte
 - einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
 - einen amtlichen grünen Wahlumschlag,
 - einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen gelben Wahlbriefumschlag und
 - ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für eine andere Person ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Stadtverwaltung vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Wahlberechtigte, die des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung oder einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert sind, können sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der oder dem Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der oder des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

Bei der Briefwahl muss die Wählerin oder der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an

die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 16.00 Uhr eingeht. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Datenschutzrechtliche Hinweise

1. Wurde ein Antrag auf Eintragung ins Wählerverzeichnis gestellt oder Einspruch gegen die Richtigkeit oder Vollständigkeit des Wählerverzeichnisses eingelegt, so werden die in diesem Zusammenhang angegebenen, personenbezogenen Daten zur Bearbeitung des Antrages bzw. des Einspruchs verarbeitet, § 16 und § 19 Landeswahlordnung.
Wurde ein Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins gestellt oder haben Sie eine Vollmacht für die Beantragung eines Wahlscheins und/oder für die Abholung des Wahlscheins mit Briefwahlunterlagen ausgestellt, so werden die in diesem Zusammenhang angegebenen, personenbezogenen Daten zur Bearbeitung des Antrages beziehungsweise zur Prüfung der Bevollmächtigung verarbeitet, § 17 Absatz 2 Sächsisches Wahlgesetz, §§ 22 bis 24 Landeswahlordnung. Die Angaben im Rahmen der Erklärung der bevollmächtigten Person, dass sie oder er nicht mehr als vier Wahlberechtigte bei der Empfangnahme vertritt, dienen dazu, die Berechtigung der bevollmächtigten Person für die Beantragung eines Wahlscheins bzw. die Berechtigung für den Empfang des Wahlscheins und der Briefwahlunterlagen zu prüfen, § 23 Absatz 1 Satz 6, § 24 Absatz 6 Landeswahlordnung.
Die Stadt führt Verzeichnisse über erteilte Wahlscheine, § 24 Absatz 7 Landeswahlordnung, ein Verzeichnis über für ungültig erklärte Wahlscheine, § 24 Absatz 8 Satz 1 Landeswahlordnung, sowie ein Verzeichnis über die Bevollmächtigten und die an sie ausgehändigten Wahlscheine, § 24 Absatz 6 Satz 4 Landeswahlordnung.
2. Sie sind nicht verpflichtet, die personenbezogenen Daten bereitzustellen. Eine Bearbeitung des Antrages auf Eintragung in das Wählerverzeichnis, des Einspruchs gegen das Wählerverzeichnis und des Antrages auf Erteilung eines Wahlscheins sowie die Erteilung bzw. Aushändigung des Wahlscheins und der Briefwahlunterlagen an eine bevollmächtigte Person ist ohne die Angaben nicht möglich.
3. Verantwortlich für die Verarbeitung der angegebenen personenbezogenen Daten ist die oben genannte Gemeinde. Die Kontaktdaten der oder des behördlichen Datenschutzbeauftragten sind: Actus-IT Frank Sommerfeld, Obere Str. 28a, 32108 Bad Salzuflen
4. Im Falle einer Beschwerde gegen die Versagung der Eintragung ins Wählerverzeichnis, gegen die Ablehnung des Einspruchs gegen das Wählerverzeichnis oder gegen die Versagung des Wahlscheins empfängt die personenbezogenen Daten der Kreiswahlleiter
Landratsamt Erzgebirgskreis, Kreiswahlleiter,
Paulus-Jenissius-Str. 24, 09456 Annaberg-Buchholz

5. Die Frist für die Speicherung der im Zusammenhang mit der Führung des Wählerverzeichnisses, der Verzeichnisse über erteilte Wahlscheine, des Verzeichnisses über für ungültig erklärte Wahlscheine und des Verzeichnisses über die Bevollmächtigten und die an sie ausgehändigten Wahlscheine verarbeiteten personenbezogenen Daten richtet sich nach § 78 Absatz 3 Landeswahlordnung: Wählerverzeichnisse, Wahlscheinverzeichnisse, Verzeichnisse über für ungültig erklärte Wahlscheine und Verzeichnisse der Bevollmächtigten sind nach Ablauf von sechs Monaten seit der Wahl zu vernichten, wenn nicht die Landeswahlleiterin oder der Landeswahlleiter mit Rücksicht auf ein schwebendes Wahlprüfungsverfahren etwas anderes anordnet oder sie für die Strafverfolgungsbehörde zur Ermittlung einer Wahlstraftat von Bedeutung sein können.
6. Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen stehen Ihnen folgende Rechte zu:
 - Recht auf Auskunft über Sie betreffende personenbezogene Daten (§ 2 Absatz 4 Sächsisches Datenschutzdurchführungsgesetz, Artikel 15 Datenschutz-Grundverordnung)
 - Recht auf Berichtigung der Sie betreffenden unrichtigen personenbezogenen Daten (§ 2 Absatz 4 Sächsisches Datenschutzdurchführungsgesetz, Artikel 16 Datenschutz-Grundverordnung)
 - Recht auf Löschung personenbezogener Daten (§ 2 Absatz 4 Sächsisches Datenschutzdurchführungsgesetz, Artikel 17 Datenschutz-Grundverordnung)
 - Recht auf Einschränkung der Verarbeitung personenbezogener Daten (§ 2 Absatz 4 Sächsisches Datenschutzdurchführungsgesetz, Artikel 18 Datenschutz-Grundverordnung)
 Einschränkungen ergeben sich aus den wahlrechtlichen Vorschriften, insbesondere durch die Vorschriften über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und den Erhalt einer Kopie, § 17 Absatz 1 Sächsisches Wahlgesetz in Verbindung mit § 18 Absatz 2 und 3 Landeswahlordnung, durch die Vorschriften über den Einspruch und Beschwerde gegen das Wählerverzeichnis, § 19 Landeswahlordnung.
7. Sind Sie der Ansicht, dass die Verarbeitung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten nicht rechtmäßig erfolgt, können Sie Beschwerden an die Sächsische Datenschutz- und Transparenzbeauftragte (Postanschrift: Sächsische Datenschutz- und Transparenzbeauftragte, Postfach 11 01 32, 01330 Dresden, E-Mail: post@sdtb.sachsen.de) richten.

Stollberg, den 10.07.2024



Marcel Schmidt
Oberbürgermeister



Wahlbekanntmachung

1. Am 1. September 2024 findet die **Wahl zum 8. Sächsischen Landtag** statt. Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.
2. Die Stadt Stollberg ist in folgende 11 Wahlbezirke eingeteilt:

Nr. des Wahlbezirks	Bezeichnung des Wahlbezirks	Lage des Wahlraums	barrierefrei
1	Stadtbibliothek	Schillerplatz 2, 09366 Stollberg	✓
2	Altstadtschule	An der Schule 1, 09366 Stollberg	
3	Hufelandtreff	Hufelandstraße 66, 09366 Stollberg	
4	Grundschule Albrecht-Dürer	Glückaufstraße 29, 09366 Stollberg	
5	Begegnungszentrum „Dürer“	Albrecht-Dürer-Str. 85, 09366 Stollberg	✓
6	Bistro Phänomenia	OT Hoheneck, An der Stalburg 6-7, 09366 Stollberg	✓
7	Turnhalle Mitteldorf	OT Mitteldorf, Lindengasse 4, 09366 Stollberg	
8	Feuerwehrgerätehaus Gablenz	OT Gablenz, August-Bebel-Str. 63c, 09366 Stollberg	
9	Feuerwehrgerätehaus Oberdorf	OT Oberdorf, Neuwürschnitzer Str. 4, 09366 Stollberg	
10	Altstadtschule	An der Schule 1, 09366 Stollberg	
11	Grundschule Beutha	OT Beutha, Schulstraße 2, 09366 Stollberg	

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 25.07.2024 bis 11.08.2024 übersendet werden, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben.

Die Briefwahlvorstände treten zur Zulassung der Wahlbriefe sowie zur Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses um 16:00 Uhr im Rathaus der Stadt Stollberg, Bürgerservice, Hauptmarkt 1, 09366 Stollberg zusammen.

3. Jede und jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie oder er eingetragen ist.

Die Wählerinnen und Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlich hergestellten Stimmzetteln. Jede Wählerin und jeder Wähler bekommt bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jede Wählerin und jeder Wähler hat eine Direktstimme und eine Listenstimme. Das Stärkeverhältnis der Parteien im Sächsischen Landtag errechnet sich nur aus der Anzahl der Listenstimmen.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die Wahl im Wahlkreis die Namen der Direktbewerberinnen und -bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge, bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien außerdem den Namen der Parteien und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem das Kennwort und rechts von dem Namen jeder Bewerberin und jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die Wahl nach Landeslisten die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerberinnen und Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Die Wählerin oder der Wähler gibt

ihre oder seine Direktstimme in der Weise ab,

dass sie oder er auf dem linken Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Bewerberin oder welchem Bewerber sie gelten soll,

und ihre oder seine Listenstimme in der Weise,

dass sie oder er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss von der Wählerin oder dem Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass ihre oder seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im

Wahlbezirk sind öffentlich. Jede Person hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5. Wählerinnen und Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
- durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
 - durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeinde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Wahlumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Wahlumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 16:00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jede und jeder Wahlberechtigte kann ihr oder sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch eine Vertreterin oder einen Vertreter anstelle der oder des Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 13 Absatz 4 des Sächsischen Wahlgesetzes).

Wahlberechtigte, die des Lesens unkundig sind oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung oder einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert sind, können sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der oder dem Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der oder des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 13 Absatz 5 des Sächsischen Wahlgesetzes).

Wer vorsätzlich unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung der oder des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung der oder des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

7. Im Wahlbezirk 7, Turnhalle Mitteldorf, Lindengasse 4, 09366 Stollberg wird eine repräsentative Wahlstatistik nach § 70 oder § 72 2) der Landeswahlordnung durchgeführt.

Stollberg, 10.07.2024



Marcel Schmidt
Oberbürgermeister



■ Hinweise des Statistischen Landesamtes des Freistaates Sachsen zur Durchführung der repräsentativen Wahlstatistik im Wahlbezirk 7 – Mitteldorf

Repräsentative Wahlstatistik – Landtagswahl 2024

Der Wahlbezirk Mitteldorf ist für die repräsentative Wahlstatistik ausgewählt worden. Mittels der repräsentativen Wahlbezirk können für Sachsen genaue Daten über die Wahlbeteiligung und die Stimmabgabe verschiedener Bevölkerungsgruppen ermittelt werden. Das Wahlgeheimnis ist dabei gewährleistet.

Wahlgeheimnis und Datenschutz

Oberster Grundsatz aller wahlstatistischen Erhebungen ist die

Wahrung des Wahlgeheimnisses. Bei der Durchführung der repräsentativen Wahlstatistik ist eine Verletzung des Wahlgeheimnisses ausgeschlossen. Die Stimmzettel in den repräsentativ ausgewählten Wahlbezirken enthalten lediglich einen Unterscheidungsaufdruck nach Geschlecht und sechs Altersgruppen. Wie bei jedem Stimmzettel sind keine personenbezogenen Daten wie Name, Anschrift oder Geburtstag enthalten. Zur Ermittlung der Wahlbeteiligung werden die Wahlberechtigten und Wähler/-innen aus dem Wählerverzeichnis ausschließlich nach Geschlecht und zehn Altersgruppen

ausgezählt. Es besteht eine strikte Trennung zwischen der Auswertung der Stimmzettel und der Wählerverzeichnisse. Die ausgewählten Urnen- und Briefwahlbezirke müssen mindestens 400 Wahlberechtigte bzw. Wähler/-innen umfassen. Zum Schutz des Wahlheimnisses dürfen keine Ergebnisse für einzelne Stichprobenwahlbezirke veröffentlicht werden. Durch alle diese Maßnahmen ist sichergestellt, dass keinerlei Anhaltspunkte für die Stimmabgabe einer Einzelperson gewonnen werden können.

Zweck der Wahlstatistik

Die repräsentative Wahlstatistik dient dem Informationsbedarf in vielen Bereichen unserer Gesellschaft. Sie gibt Aufschluss über das Wahlverhalten verschiedener Bevölkerungsgruppen, und zwar über Wahlbeteiligung und Stimmabgabe nach Alter und Geschlecht. Für die repräsentative Wahlstatistik werden Wahlbezirke durch eine mathematische Zufallsstichprobe ausgewählt. In den ausgewählten Wahlbezirken sind die amtlichen Stimmzettel mit einem Unterscheidungsaufdruck nach Geschlecht und Altersgruppe versehen. So können Daten über die Stimmabgabe der Wähler/-innen für die einzelnen Parteien nach Geschlecht und Altersgruppe ermittelt werden. Außerdem erfasst die repräsentative Wahlstatistik durch Auszählung der Wählerverzeichnisse der ausgewählten Wahlbezirke die Geschlechts- und Altersgliederung der Wahlberechtigten und ihre Beteiligung an der Wahl.

Was wird erfasst?

Die Untersuchung der Stimmabgabe nach Geschlecht für die einzelnen Parteien umfasst die in der oberen Tabelle angegebenen sechs Geburtsjahres bzw. Altersgruppen.

Geburtsjahresgruppen:

Geburtsjahr	Entspricht etwa Alter in Jahren
2000–2006	18–24
1990–1999	25–34
1980–1989	35–44

1965–1979	45–59
1955–1964	60–69
früher	70 und älter

Die Wahlbeteiligung nach Geschlecht wird in den Stichprobenwahlbezirken für zehn Geburtsjahresgruppen aus den Wählerverzeichnissen ausgezählt, die den links angegebenen Altersgruppen entsprechen.

Geburtsjahresgruppen:

Geburtsjahr	Entspricht etwa Alter in Jahren
2004–2006	18–20
2000–2003	21–24
1995–1999	25–29
1990–1994	30–34
1985–1989	35–39
1980–1984	40–44
1975–1979	45–49
1965–1974	50–59
1955–1964	60–69
früher	70 und älter

Auswahl der repräsentativen Wahlbezirke

Bei der Landtagswahl 2024 wurden für die repräsentative Wahlstatistik 132 Stichprobenwahlbezirke, davon 23 Briefwahlbezirke ausgewählt. Die Ziehung der Stichprobe erfolgte gemäß einem mathematischen Zufallsverfahren im Statistischen Landesamt des Freistaates Sachsen.

Gesetzliche Grundlagen

Die Durchführung der repräsentativen Wahlstatistik ist im § 52 des Gesetzes über die Wahlen zum Sächsischen Landtag (Sächsisches Wahlgesetz – SächsWahlG) vom 11. August 2023 (SächsGVBl. S. 598) sowie den §§ 70 bis 73 der Landeswahlordnung vom 20. April 2023 (SächsGVBl. S. 123), zuletzt aktualisiert durch die Verordnung vom 29. Februar 2024 (SächsGVBl. S. 180) geregelt und zugelassen.

■ Öffentliche Bekanntmachung der Durchführung der Wahl sowie Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Oberbürgermeisters der Großen Kreisstadt Stollberg am 3. November 2024 sowie für einen etwaigen zweiten Wahlgang am 24. November 2024

Die Wahl des Bürgermeisters der Großen Kreisstadt Stollberg findet am 3. November 2024 statt. Der Bürgermeister wird hauptamtlich gewählt. Ein möglicherweise notwendiger zweiter Wahlgang nach § 44 a des Kommunalwahlgesetzes (KomWG), Kommunalwahlgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. April 2018 (SächsGVBl. S. 298), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 9. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134) geändert worden ist, findet am 24. November 2024 statt.

I. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Es ergeht hiermit die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen. Die Parteien, Wählervereinigungen und Einzelbewerber können frühestens am Tage nach dieser öffentlichen Bekanntmachung im elektronischen Amtsblatt der Großen Kreisstadt Stollberg ihre Wahlvorschläge bei der Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses in der Stadtverwaltung Stollberg, Zimmer 302, Hauptmarkt 1, 09366 Stollberg/Erzgeb., zu den regelmäßigen Sprechzeiten:

Dienstag	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 15:30 Uhr
Mittwoch	08:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Donnerstag	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 17:30 Uhr (nur am 29. August 2024 bis 18:00 Uhr)
Freitag	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr

entsprechend den Vorschriften der §§ 38 Satz 2 bis 41 KomWG sowie der §§ 16 bis 19 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Inneren zur Durchführung des Kommunalwahlgesetzes vom 16. Mai 2018 (Kommunalwahlordnung –

KomWO) (SächsGVBl. S. 298), schriftlich einreichen.

Die Einreichungsfrist endet am 29. August 2024, dem 66. Tag vor der Wahl, um 18:00 Uhr.

Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Entfällt auf keinen Bewerber mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen, findet nach § 44 a Absatz 1 KomWG am 24. November 2024 ein zweiter Wahlgang statt.

Wahlvorschläge, die zur ersten Wahl zugelassen waren, können gemäß § 44 a Absatz 2 Nr. 1 KomWG bis zum fünften Tag nach der Wahl, dem 8. November 2024, 18.00 Uhr, zurückgenommen oder entsprechend § 44 a Absatz 2 Nr. 2 KomWG bis zu diesem Tage nach Maßgabe des § 6 d Abs. 2 KomWG geändert werden. Über die Zulassung eines geänderten Wahlvorschlages entscheidet der Gemeindevwahlausschuss unverzüglich.

Wählbar zum Bürgermeister sind nach § 49 Absatz 1 Sächsische Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Mai 2024 (SächsGVBl. S. 500) geändert worden ist, Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes und Staatsangehörige anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die das 18., aber noch nicht das 65. Lebensjahr vollendet haben und die allgemeinen persönlichen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis erfüllen.

II. Inhalt und Form der Wahlvorschläge

Der Wahlvorschlag ist unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften aufzustellen. Inhalt und Form des Wahlvorschlages bestimmen

sich nach § 16 KomWO. Der Wahlvorschlag soll nach dem Muster der Anlage 16 eingereicht werden. Er muss enthalten:

1. als Bezeichnung des Wahlvorschlags den Namen der einreichenden Partei oder Wählervereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, oder ein Kennwort, wenn die einreichende Wählervereinigung keinen Namen führt,
2. Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand, Geburtsdatum und Anschrift (Hauptwohnung) der Bewerber, bei ausländischen Unionsbürgern ferner die Staatsangehörigkeit,

Der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers muss dessen Familiennamen als Bezeichnung enthalten. Die Namen der Bewerber müssen in der durch die Mitglieder- oder Vertreterversammlung der Partei oder Wählervereinigung festgelegten Reihenfolge aufgeführt sein. Jeder Bewerber darf nur einmal aufgeführt sein; für keinen Bewerber dürfen Stimmenzahlen vorgeschlagen sein. Als Beruf des Bewerbers ist derjenige anzugeben, der zurzeit als Hauptberuf ausgeübt wird oder zuletzt ausgeübt wurde. Die zusätzliche Angabe von akademischen Graden und Wahlehenämtern ist zulässig.

Dem Wahlvorschlag sind beizufügen:

1. eine Erklärung des Bewerbers nach dem Muster der Anlage 17, dass er der Aufnahme in den Wahlvorschlag zugestimmt hat (§ 6a Absatz 2 KomWG) und dass er für dieselbe Wahl nicht in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt ist,
2. eine Erklärung des Bewerbers zum Vorliegen der allgemeinen persönlichen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis (§ 41 Absatz 3 KomWG) nach dem Muster der Anlage 18,
3. beim Wahlvorschlag einer Partei oder Wählervereinigung eine Ausfertigung der nach § 6c Absatz 7 KomWG anzufertigenden Niederschrift mit der erforderlichen Versicherung an Eides statt; die Niederschrift soll nach dem Muster der Anlage 19, die Versicherung an Eides statt nach dem Muster der Anlage 20, auch unmittelbar auf der Niederschrift, gefertigt werden,
4. im Falle der Anwendung von § 6c Absatz 1 Satz 4 KomWG eine von dem für den Landkreis oder die Gemeinde zuständigen Vorstand oder sonst Vertretungsberechtigten der Partei oder mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigung unterzeichnete schriftliche Bestätigung, dass die Voraussetzungen für dieses Verfahren vorliegen,
5. beim Wahlvorschlag einer mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigung oder einer Partei, deren Satzung nicht gemäß § 6 Absatz 3 des Parteiengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1994 (BGBl. I S. 149) beim Bundeswahlleiter hinterlegt ist, zum Nachweis der mitgliedschaftlichen Organisation eine gültige Satzung,
6. beim Wahlvorschlag einer nicht mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigung für jeden Unterzeichner des Wahlvorschlags eine Bescheinigung der zuständigen Gemeinde über sein Wahlrecht nach dem Muster der Anlage 21,
7. bei ausländischen Unionsbürgern eine Versicherung an Eides statt nach § 6a Absatz 3 KomWG

Vordrucke für die Einreichung von Wahlvorschlägen sind per Mail beim Wahlbüro der Stadtverwaltung Stollberg, Zimmer 302, Hauptmarkt 1, 09366 Stollberg/Erzgeb., oder während der Sprechzeiten erhältlich.

III. Hinweis auf Unterstützungsunterschriften

Jeder Wahlvorschlag muss gemäß § 6b KomWG von mindestens 80 zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des Wahlvorschlags Wahlberechtigten, die keine Bewerber eines Wahlvorschlags sind, unterschrieben sein. Die Wahlberechtigten können nach Einreichung des jeweiligen Wahlvorschlags bis spätestens zum Ende der Einreichungsfrist für Wahlvorschläge am 29. August 2024 um 18:00 Uhr ihre Unterstützungsunterschrift bei der Stadtverwaltung, Bürgerservice, Hauptmarkt 1, 09366 Stollberg während folgender Zeiten:

Dienstag	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 15:30 Uhr
Mittwoch	08:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Donnerstag	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 17:30 Uhr (nur am 29. August 2024 bis 18:00 Uhr)
Freitag	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Die elektronische Form ist ausgeschlossen. Wahlberechtigte, die infolge Krankheit oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung gehindert sind, die Gemeindeverwaltung aufzusuchen, können die Unterzeichnung durch Erklärung vor einem Beauftragten der Stadtverwaltung ersetzen.

Die Wahlberechtigten haben sich auf Verlangen zur erforderlichen Identitätsfeststellung auszuweisen.

Der Wahlvorschlag einer Partei oder mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigung, die aufgrund eines eigenen Wahlvorschlags

- im Sächsischen Landtag vertreten ist oder
- seit der letzten Wahl im Stadtrat der Stadt Stollberg vertreten ist bedarf keiner Unterstützungsunterschriften. Dies gilt entsprechend für den Wahlvorschlag einer nicht mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigung, wenn er von der Mehrheit der für die Wählervereinigung Gewählten, die dem Stadtrat zum Zeitpunkt der Einreichung angehören, unterschrieben ist.

IV. Informationen zum Datenschutz

a) bei der Aufstellung von Wahlvorschlägen durch Parteien und Wählervereinigungen

Indem die Wahlbewerber im Rahmen der Aufstellungsversammlung dem Versammlungsleiter die für die Erstellung des Wahlvorschlags (Anlage 16 zur Kommunalwahlordnung) notwendigen personenbezogenen Daten mitteilen, die Zustimmungserklärung (Anlage 17 zur Kommunalwahlordnung), die Erklärung zum Vorliegen der allgemeinen persönlichen Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis (Anlage 18) und – soweit sie Bürger anderer Mitgliedsstaaten der Europäischen Union sind – eine Versicherung an Eides statt gemäß § 6a Absatz 3 des Kommunalwahlgesetzes abgeben, entstehen für die den Wahlvorschlag aufstellende Partei bzw. Wählervereinigung aktive datenschutzrechtliche Hinweispflichten nach Artikel 13 der Datenschutz-Grundverordnung. Es wird empfohlen, dem Wahlbewerber im Rahmen der Aufstellungsversammlung ein standardisiertes Merkblatt entsprechend dem Musterformular 1 unter

<http://www.datenschutzrecht.sachsen.de/Informationspflichten.html> auszuhändigen. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass die Zustimmungserklärung trotz einer eventuellen datenschutzrechtlichen Geltendmachung der Berichtigung, Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung materiell-rechtlich weiter gültig bleibt (§§ 6a Absatz 2 Satz 2, 38 KomWG).

b) bei Einreichung von Wahlvorschlägen durch Einzelbewerber

Dieser Hinweis ist zugleich die datenschutzrechtliche Information der Betroffenen im Sinne von Artikel 13 der Datenschutz-Grundverordnung über die bei Einreichung des Wahlvorschlags eines Einzelbewerbers verarbeiteten personenbezogenen Daten.

Für die in Ihrem Wahlvorschlag samt Anlagen angegebenen personenbezogenen Daten gilt:

1. Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten dient dazu, Ihre Zustimmung zur Benennung als Bewerber sowie Ihre Wählbarkeit zur Bürgermeisterwahl nach §§ 6, 6a, 38, 41 des Kommunalwahlgesetzes nachzuweisen. Ihre personenbezogenen Daten werden auch für die öffentliche Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge verarbeitet.
Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten erfolgt auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe c und e der EU-Datenschutz-Grundverordnung in Verbindung mit den §§ 6, 6a, 7, 38, 41 des Kommunalwahlgesetzes und den §§ 16 bis 20 der Kommunalwahlordnung.
2. Sie sind nicht verpflichtet, Ihre personenbezogenen Daten bereitzustellen. Ihr Wahlvorschlag ist jedoch nur mit diesen Angaben gültig.

3. Verantwortlich für die Verarbeitung der mit Ihrem Wahlvorschlag angegebenen personenbezogenen Daten ist die Vorsitzende des Gemeindevwahlausschusses (Postanschrift: Stadtverwaltung Stollberg, Hauptmarkt 1, 09366 Stollberg) bei der nach §§ 6 Absatz 2, 38, 41 des Kommunalwahlgesetzes der Wahlvorschlag einzureichen ist. Die Kontaktdaten des behördlichen Datenschutzbeauftragten sind: Actus-IT Frank Sommerfeld, Obere Str. 28a, 32108 Bad Salzufen
4. Empfänger der personenbezogenen Daten ist der Gemeindevwahlausschuss bei Wahlvorschlägen zu Bürgermeisterwahlen. In den Verfahren der Beschwerde gegen Entscheidungen des Wahlausschusses/der Wahlprüfung/der Wahlanfechtung können auch die zuständigen Rechtsaufsichtsbehörden, die Verwaltungsgerichte sowie der Sächsische Verfassungsgerechtshof, im Fall von Wahlstraftaten auch die Strafverfolgungsbehörden und andere Gerichte Empfänger der personenbezogenen Daten sein.
Die vom Wahlausschuss zugelassenen Wahlvorschläge werden von der Gemeinde gemäß §§ 7 Absatz 3, 38 des Kommunalwahlgesetzes und § 20 der Kommunalwahlordnung öffentlich bekanntgemacht.
5. Die Wahlvorschläge können nach § 62 Absatz 3 der Kommunalwahlordnung nach der rechtskräftigen Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl vernichtet werden, wenn sie nicht für die Strafverfolgungsbehörde zur Ermittlung einer Wahlstraftat von Bedeutung sein können.
6. Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen stehen Ihnen folgende Rechte zu:

- Recht auf Auskunft über Sie betreffende personenbezogene Daten (Artikel 15 der Datenschutz-Grundverordnung)
 - Recht auf Berichtigung der Sie betreffenden unrichtigen personenbezogene Daten (Artikel 16 der Datenschutz-Grundverordnung)
 - Recht auf Löschung personenbezogener Daten (Artikel 17 der Datenschutz-Grundverordnung)
 - Recht auf Einschränkung der Verarbeitung personenbezogener Daten (Artikel 18 der Datenschutz-Grundverordnung)
- Die Zustimmungserklärung bleibt trotz einer eventuellen datenschutzrechtlichen Geltendmachung der Berichtigung, Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung materiell-rechtlich weiter gültig (§§ 6a Absatz 2 Satz 2, 38 Kommunalwahlgesetz). Die Rücknahme eines Wahlvorschlags ist nur unter den Voraussetzungen der §§ 6d, 38, 41 des Kommunalwahlgesetzes möglich.
7. Sind Sie der Ansicht, dass die Verarbeitung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten nicht rechtmäßig erfolgt, können Sie Ihre Beschwerde an die Sächsische Datenschutzbeauftragte (Postanschrift: Sächsische Datenschutzbeauftragte, Postfach 11 01 32, 01330 Dresden; E-Mail: saechsdsb@stf.sachsen.de) richten.

Stollberg, den 10.07.2024



M. Schmidt
Oberbürgermeister



■ Baustellenrapport

■ Schloss Hoheneck

Die Sanierung des Fachwerkhauses dauert voraussichtlich bis Ende 2024. Die Arbeiten am Teilobjekt Gesundheitszentrum werden voraussichtlich bis Mitte 2025 dauern.

■ Straßenbau und Erneuerung Versorgungsleitungen Alfred-Kempe-Straße zwischen Albrecht-Dürer-Straße und Querweg

Die Arbeiten dauern voraussichtlich noch bis 30.09.2024.

■ Instandsetzung Heiliger Teich (Hochwasserschadenbeseitigung)

Die Arbeiten erfolgen im Zeitraum vom 24.04.2023 bis voraussichtlich 30.10.2024.

■ Gehwegbau und Fahrbahnerneuerung August-Bebel-Straße (B 169) 2. BA von Nr. 34 bis Nr. 66 in Gablenz

Die Arbeiten zur Erneuerung des Abwasserkanals, Erdverkabelung der Strom-Freileitung, Vorbereitung des Breitbandes sowie des Gehwegbaues und der Fahrbahnerneuerung erfolgen im Zeitraum vom 21.05.2024 bis voraussichtlich 07.11.2024.

■ Bahndamm Oberdorf (Ländliche Neuordnung)

Die Arbeiten erfolgen im Zeitraum vom 03.06.2024 bis voraussichtlich 27.09.2024.

■ Neubau Freianlagen Schlachthof

Die erforderlichen Arbeiten erfolgen im Zeitraum vom 15.07.2024 bis voraussichtlich 20.12.2024.

■ Folgendes neu angemeldete Gewerbe, für welches der Betriebsinhaber mit der Veröffentlichung im „Stollberger Stadtanzeiger“ einverstanden ist, wird hiermit bekannt gegeben:

Betriebsinhaber	Anschrift des Gewerbes	Tätigkeit
Hetze, Tom	09366 Stollberg/Erzgeb. Albrecht-Dürer-Straße 34	Bodenleger, Einbau von genormten Baufertigteilen (z.B. Fenster, Türen, Zargen, Regale), Kabelverleger im Hochbau (ohne Anschlussarbeiten)

■ Stadtverwaltung Stollberg – Fundbüro

Stand: 10.07.2024

Nr. Fund	Fundort	Gegenstand
40/24	Stollberg, Dreiecksweg	Smartwatch
41/24	Stollberg, International Primary School	Handy
42/24	Stollberg, Jahnstorfer Straße	Anhänger „Schutzengel“
43/24	Stollberg, Detlev-Lang-Platz	Damen-Fahrrad
47/24	Stollberg, Marienpark	Fahrrad
48/24	Stollberg, Albrecht-Dürer-Straße	Geld
49/24	Stollberg, Herrenstraße 7	Handy
50/24	Stollberg, Parkplatz Simmel	Damen-Armband

folgende Schlüssel wurden abgegeben:

S19/24	Stollberg, Albrecht-Dürer-Straße 81	2 Schlüssel am Schlüsselring
S20/24	Stollberg, Marienpark	1 Schlüssel
S21/24	Stollberg, Erich-Weinert-Straße 29	3 Schlüssel am Schlüsselband
S22/24	Stollberg, Parkplatz Beuthenbach an der A72	5 Schlüssel am Schlüsselring

Wer diesen Gegenstand vermisst, kann gern in der Stadtverwaltung Stollberg im Bürgerservice (Telefon 037296 94-0) nachfragen.

■ Zur Information:

In der Anlage zur Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten in weisungsfreien Angelegenheiten der Großen Kreisstadt Stollberg/Erzgeb. (VwKostS) vom 13.12.2022, in Kraft getreten am 01.01.2023, sind die Gebühren über Aufbewahrung und Aushändigung von Fundgegenständen unter Fundsachen Punkt 2.1 geregelt.

Das Fund- und Sachenrecht ist festgelegt im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) unter §§ 965 ff.

■ Wochenmärkte im August

Ich hoffe, Sie haben sich gut erholt oder Sie kommen noch gut in den Urlaub. Der Sommer ist ja in vollem Gange. Noch sind nicht alle „Sommerpausierende“ wieder auf dem Stollberger Wochenmarkt zurück. Ich bitte um Verständnis.

Wochenmärkte im August:
07.08./14.08./21.08./28.08.2024



Für Fragen und Anregungen stehen wir Ihnen unter 037296/79215 gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Bärbel Raatz



■ Mischwasserkanalbau Johannisstraße, 2. Bauabschnitt in Stollberg



Aufgrund von Bauarbeiten der WAD GmbH zum Mischwasserkanalbau, von der Johannisstraße, Bereich Haus-Nr. 13/15 bis zum Wohngebiet „An der Schiefermühle“ bzw. Feldstraße abseits kommt es voraussichtlich zu Verkehrsraumeinschränkungen infolge **Vollsperrung** im Zeitraum vom **26.08. bis 18.10.2024**.

Die Umleitungen für die Anwohner oberhalb der Haus-Nr. 4 und Nr. 15 erfolgen arbeitstäglich über die Johannisstraße ab dem Hausbereich 29/31 über die Baustraße, weiterführend über das Baugebiet „An der Schiefermühle“ zur Feldstraße und Fabrikstraße.

Die Müllentsorgung erfolgt am bereits festgelegten Termin in den frühen Morgenstunden bis 07:15 Uhr.

Wir bitten um Ihr Verständnis.

Die betroffenen Anlieger werden durch die WAD GmbH und die Baufirma direkt vor Baubeginn informiert.

WAD GmbH, An der Muldenaue 10
08373 Weidensdorf, Tel.: 03763/789710

■ Der Regionale Zweckverband Wasserversorgung Bereich Lugau-Glauchau informiert



Im Rahmen der Baumaßnahme "Stollberg, Erneuerung Trinkwasserleitung Wohngebiet Wismut 4. Bauabschnitt, Teilabschnitt 3" werden im Bereich zwischen Am Eichenbusch und Albrecht-Dürer-Straße 63 - 65 Arbeiten an der Trinkwasserversorgungsleitung einschließlich den Hausanschlussleitungen ausgeführt.

Die Bauzeit für das Bauvorhaben ist vom 12.08.2024 bis 11.10.2024 geplant.

Beeinträchtigungen im öffentlichen Straßenverkehr für Anlieger und Nutzer sind durch die Baumaßnahme nicht auszuschließen, wofür der RZV um Verständnis bittet.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter der Rufnummer 03763/405-450 an den RZV.

Ihr RZV Wasserversorgung
Bereich Lugau-Glauchau

■ Hinweis der Redaktion

Die Ausgabe Nr. 8, Jahrgang 2024 des „Stollberger Stadtanzeigers“ erscheint am **Samstag, dem 31. August 2024**. Beiträge hierfür sind spätestens bis **Freitag, dem 16. August 2024**, an die Stadtverwaltung Stollberg unter der E-Mail-Adresse: stadtanzeiger@stollberg-erzgebirge.de zu senden. Die Redaktion behält sich vor, Text und Bildmaterial nach verfügbarem Platz zu veröffentlichen.

Redaktionsschluss für Anzeigenkunden ist der 16. August 2024. Anzeigenkunden wenden sich bitte an Riedel GmbH & Co. KG | Telefon: 037208 876-0, **E-Mail: anzeigen@riedel-verlag.de** | **Internet: www.riedel-verlag.de**

■ Und jetzt?

Teil 7/8 – Nachklärbecken und bei der Rückführung die Grenzwerte einhalten



Zuhause, beim Betätigen der Toilettenspülung, denkt kaum jemand darüber nach, was mit dem Heruntergespültem passiert. Nachdem Sie beim Lesen der Reihe verfolgt haben, wie das Abwasser im Belebungsbecken mithilfe von Bakterien biologisch gereinigt wurde, geht es jetzt in die Nachklärung (Bild 1) bevor es in das Gewässer entlassen wird.

Im Nachklärbecken wird das Abwasser aus der Biologie weitestgehend von seinen festen Bestandteilen getrennt. Dabei macht man sich die Dichteunterschiede der Abwasserbestandteile zu Nutze. Der Belebtschlamm strömt ins Nachklärbecken (Bild 2) und die suspendierten Stoffe/Belebtschlammflocken können sich wegen der verlangsamteten Fließgeschwindigkeit im Becken absetzen. Der abgesetzte Schlamm wird über Bodenräumvorrichtungen und Pumpen wieder als Rücklaufschlamm der biologischen Stufe bzw. teilweise als Überschussschlamm der Schlammverwertung zugeführt. Das geklärte Abwasser läuft über Tauchwände und den Kläranlagenablauf in den Vorfluter.

Nachklärbecken können als Rundbecken, bei denen der Belebtschlamm über ein Mittelbauwerk eingeleitet wird, sowie als längsdurchströmte Rechteckbecken ausgeführt werden. Die Kläranlage in Weidensdorf hat zwei Rundbecken.

Um noch überschüssigen Phosphor zu entfernen, wird dem Belebtschlamm vor dem Zuströmen ins Nachklärbecken ein Fällmittel zugesetzt, dessen Dosierung über eine automatische Phosphatmessung geregelt wird. Dieses Fällmittel basiert auf Eisensalzen und dient gleichzeitig der Verbesserung der Absetzeigenschaften der Schlammflocken.

■ Rückführung ins Gewässer

Der Kläranlagenablauf erfolgt im Freispiegel (ohne Pumpen) und passiert auf diesem Wege noch eine Probenahmestelle (Bild 3), an welcher automatisch alle 24 Stunden Mischproben entnommen werden und über verschiedene Sonden Ablaufparameter wie Nitrat, Ammonium, Nitrit und der CSB erfasst und ins Leitsystem zur Überwachung und eventuellen Störmeldung übertragen werden.

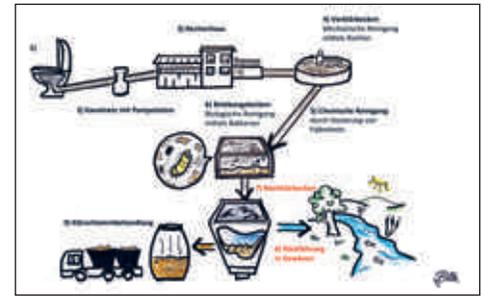
Das Einleitgewässer, Vorfluter genannt, ist die Zwickauer Mulde (Bild 4). Die abgabenrechtlichen Grenzwerte der Kläranlage Weidensdorf sind: CSB: max. 90 mg/l O₂, Nitrat_{ges}: max. 18 mg/l, Phosphor_{ges}: max. 2 mg/l

■ Grenzwerte und ihre Aussagen

Phosphor kommt nicht in seiner reinen Form, sondern als Phosphat vor – wobei 3 mg Phosphat in etwa 1mg reinem Phosphor entsprechen. Der gesetzlich vorgeschriebene Phosphor-Grenzwert der Kläranlage beträgt 2 mg/l. Dieser Wert ist wichtig für die Gewässerqualität, da Phosphat hier die Eigenschaft eines Düngers hat.

Ein weiterer wichtiger Wert ist der CSB-Wert. Er gibt den Wert an Sauerstoff an, der benötigt wird, um alle im Wasser vorhandenen organischen Verbindungen zu oxidieren, was Einfluss auf den Sauerstoffhaushalt im Gewässer hat.

Der BSB5-Wert gibt die Menge an Sauerstoff in mg/l an, die Bakterien und alle anderen im Wasser vorhandene Mikroorganismen bei einer Temperatur von 20 °C innerhalb von fünf Tagen verbrauchen, woraus man auf die Menge der dabei



Die Stationen in der Abwasserentsorgung abgebauten organischen Stoffe schließt. Der BSB-Wert wird von Klärwerken auch genutzt, um die Effektivität ihrer biologischen Behandlung zu bewerten. Bei Nichteinhaltung der Grenzwerte drohen empfindliche Strafzahlungen.

■ Starkregen führt zu Problemen

Starkregen führen durch hydraulische Überlastungen zu Problemen im Nachklärbecken. Die Folge: Die Verweilzeit des Belebtschlammes im Becken wird durch das viele abfließende Wasser so weit verringert, dass die Absetzzeit nicht ausreicht. Das kann dazu führen, dass Schlammflocken in den Ablauf und damit ins Gewässer gelangen. Auch können Starkregen im Sommer dazu führen, dass kälteres und somit schwereres Wasser ins Nachklärbecken gerät und den schon abgesetzten Schlamm nach oben verdrängt und er somit in den Kläranlagenablauf gerät.

■ Kann man das Wasser jetzt direkt trinken?

Theoretisch ja, praktisch besser nicht – es sei denn man möchte über einen längeren Krankenhausaufenthalt ein inniges Verhältnis zum medizinischen Personal aufbauen. Warum: Fäkalkeime, Medikamentenrückstände und Hormone sind noch vollumfänglich im Wasser enthalten und würden somit ihre Wirkung voll entfalten.

Dies führt zur Debatte um die 4. Reinigungsstufe in Kläranlagen, über die öfters zu lesen ist. Sie übernimmt das Herausfiltern von Spurenstoffen, d.h. Mikroschadstoffen wie beispielweise Medikamentenresten. Herkömmliche moderne Großkläranlagen wie auch die der WAD sind zwar in der Lage einen großen Teil dieser Spurenstoffe im Rahmen des Klärprozesses zu beseitigen – ein Rest verbleibt jedoch im geklärten Wasser. Ein Argument mehr, achtsam mit dem umzugehen, dass man durch die Toilette spült – Medikamente gehören nicht in die Toilette.

Die WAD ist gesetzlich nicht verpflichtet, eine 4. Reinigungsstufe einzuführen. Solange das nicht der Fall ist, wird diese Stufe auch nicht eingeführt. Diese Reinigungsstufe ist mit sehr hohen Investkosten verbunden. Das werden wir uns nicht leisten, wenn wir nicht müssen.

Man muss allerdings auch sagen, dass Wasser aus dem Vorfluter nicht getrunken wird. Unser Trinkwasser ist entsprechend für den Genuss und im Rahmen streng kontrollierter Grenzwerte aufbereitet.

Julia Siegel



Das Nachklärbecken
Fotos: WAD GmbH



Probenentnahmestelle für die finale
Kontrolle des Wassers...



... das dann in die Zwickauer Mulde und
damit in die Natur geleitet wird

An alle Gablenzerinnen und Gablenzer sowie alle Bürgerinnen und Bürger in Stollberg und Umgebung

Sie haben Lust und Freude am Sport und kennen Freunde, die das mit Ihnen teilen? Sie lieben das Dorfleben oder engagieren sich in einem der ansässigen Vereine, dann ist das

Dorf- und Sportfest Gablenz vom 9. bis 11. August 2024

anlässlich

150 Jahre Freiwillige Feuerwehr, 60 Jahre Jugendfeuerwehr, 5 Jahre Kinderfeuerwehr und 60 Jahre Posaunenchor

genau das Richtige für Sie.

Wir haben vier schöne Gründe zu feiern und erfreuen uns gemeinsam an kulinarischen Köstlichkeiten, sportlichen Aktivitäten und gemütlichem Beisammensein in unserem Dorfzentrum. Es erwartet Sie ein abwechslungsreiches Programm, gestaltet durch engagierte Bürgerinnen und Bürger sowie Vereinen. Die **Sportveranstaltungen** (Kleinfeldfußball, Tischtennis und Volleyball) **finden am Samstagnachmittag, 10.08.2024 statt.**

Anmeldungen werden gern entgegengenommen:

Disziplin	Verantwortlicher	Telefonnummer
Kleinfeld-Fußball	Kai Nobis	0176/59942932
Volleyball	Nadine Schwarzer	0178/5295855
Tischtennis	Eberhard Bormann	037296/82965
Mensch ärgere Dich nicht	Anmeldung vor Ort	
Badewannenrennen	Anmeldung vor Ort	

DORF- UND SPORTFEST
09. - 11. AUGUST 2024 IN GABLENZ
 AUF DEM GELÄNDE AM FEUERWEHRGERÄTEHAUS / SPORTPLATZ ANLÄSSLICH
150 JAHRE FREITAG 09.08.2024
FREIWILLIGE FEUERWEHR GABLENZ FEIERVERANSTALTUNG FÜR GELADENE GÄSTE
 SOWIE 60 JAHRE JUGENDFEUERWEHR GABLENZ UND
 5 JAHRE KINDERFEUERWEHR „GABLENZER BAMBINIS“
SAMSTAG 10.08.2024
 ab 14 Uhr - Kleinfeldfußball * Volleyball * Tischtennisturnier
 Aktionen rund um das Thema „Feuerwehr“ Kaffee & Kuchen
 Basteln für die Kleinen
 Ab 19 Uhr – Tanzabend mit „WOHNZIMMER“
SONNTAG 11.08.2024
60 JAHRE POSAUNENCHOR GABLENZ
 10 Uhr - Familiengottesdienst im Gerätehaus der FF Gablenz
 ab 11 Uhr - Frühschoppen mit Platzkonzert & Familientag 13:30 UHR BADEWANNENRENNEN
 ab 13 Uhr - Buntes Bühnenprogramm mit dem Posaunenchor Gablenz und der Männerkulturgruppe Beutha
 An allen Tagen ist für das leibliche Wohl gesorgt. Über das gesamte Wochenende findet eine Ausstellung der Freiwilligen Feuerwehr und des Posaunenchores in den Räumen der Landeskirchlichen Gemeinschaft statt. Samstag und Sonntag ergänzen Hüpfburg und Ruderboote das Festprogramm.
 Veranstalter & Sponsoren: Landeskirchliche Gemeinschaft e.V., Gablenzer Gewerbetreibende, Freiwillige Feuerwehr Gablenz / Erzd. e.V.



Gleichzeitig rufen wir zum großen **Badewannenrennen** auf dem Löschteich zu Gablenz am **Sonntag, dem 11.8.2024** auf. Antreten dürfen nur selbstgebaute Badewannenmodelle samt Besatzung. Diese absolvieren über eine kurze Distanz auf dem Löschteich ein kleines Wettrennen. Der Sieger wird prämiert. Natürlich darf jeder sein Freizeitprojekt vor und nach dem Rennen am Teich präsentieren.



Wir freuen uns auf ein gelungenes Dorf- und Sportfest 2024.

Ihr Festkomitee

Dorf- und Vereinsfest Oberdorf

team2e.de

27.07.2024, Festwiese Neuwürschnitzer Straße 4



Samstag, den 27.07.2024

<p>14.00 Uhr</p> <p>15.00 Uhr</p> <p>16.00 Uhr</p> <p>17.00 Uhr</p> <p>17.00 Uhr</p> <p>20.00 Uhr</p> <p>22.30 Uhr</p>	<p>Eröffnung Dorf- und Vereinsfest Festplatzmusik</p> <p>Carnevals-Vereinigung Stollberg e.V. präsentiert sich mit einem karnevalistischen Programm</p> <p>Kinderfest mit vielen Überraschungen</p> <p>Modenschau mit Models aus Oberdorf</p> <p>Feuerwehrrundfahrten</p> <p>Tanz unterm Sternenhimmel</p> <p>Lasershow</p>
--	---

Wir freuen uns auf Ihren Besuch!

Stände: Kaffeezelt, Bierzelt, Eisverkauf, Rosterstand, Schießstand, Hüpfburg, Modellsport ab 14.00 Uhr

Die Feuerwehr Oberdorf | Der Verein der FFW Oberdorf e.V. | Der Ortschaftsrat Oberdorf

15:00 - 18:00 Uhr

KREATIVCAFÉ KAPUTT

5. AUGUST 2024

Untere Hauptstr. 2 (Parkplatz Stadthalle)

Gemeinsam reparieren statt wegwerfen!

Keine Anmeldung erforderlich, kommen Sie einfach auf einen Kaffee vorbei!

Das Kreativcafé „Kaputt“ ist eine regionale Variante der europaweit etablierten Repair Cafés, bei denen defekte Alltagsgegenstände in angenehmer Atmosphäre gemeinschaftlich repariert werden: elektrische und mechanische Haushaltsgeräte, Textilien, Keramik, Nähmaschinen, Spielzeug und andere Dinge. Gemeinsam reparieren meint hier nicht „kostenloser Reparaturservice“, sondern gemeinschaftlich organisierte Hilfe zur Selbsthilfe. Getragen wird die Veranstaltung vom Regionalmanagement der LEADER-Region „Tor zum Erzgebirge“ und vor allem den ehrenamtlich engagierten Helfern. Die Reparatur-Treffs finden in der Geschäftsstelle des Regionalmanagements im Rittergut Oelsnitz (Untere Hauptstr. 2) statt, regulär immer **am 1. Montag des Monats von 15:00-18:00 Uhr**. Eine Anmeldung ist nicht erforderlich. Zum Parken nutzen Sie bitte die kostenfreien Parkplätze an der Stadthalle.



Tor zum Erzgebirge e.V., Geschäftsstelle Regionalmanagement
Untere Hauptstr. 2, 09376 Oelsnitz/Erzgeb.
www.tor-zum-erzgebirge.de

MEISTERSTÜCKE DES TISCHLERHANDWERKS



17.8.24 9-18 UHR // 18.8.24 10-18 UHR
Bürgergarten Stollberg/Erzgebirge

Präsentiert von: 




■ Vorstellungen im August

Datum	Uhrzeit	Stück
Samstag, 10.08.2024	10:00 Uhr	„Spielzeitbesprechung“
Freitag, 23.08.2024	10:00 Uhr	„Der Meisterdieb“
Samstag, 24.08.2024	16:00 Uhr	„Der Meisterdieb“

Karten können online unter: <https://www.theater-burattino.de> erworben werden.

Theater Burattino - Theaterpädagogisches Zentrum im Kulturellen Bildungsbetrieb Erzgebirgskreis, An der Stalburg 6-7, 09366 Stollberg

Kontakt: Telefon: 037296 / 87155, Telefax: 037296 / 87156
E-Mail: info@theater-burattino.de

■ Veranstaltungen im Begegnungszentrum „das Dürer“



- **Hausleitung:** Telefon: 037296/932311, Fax: 037296/932312
Email: post@dasduerer.de, Internet: www.dasduerer.de
- **Spielplatz:** Montag bis Sonntag: 14:00 bis 19:00 Uhr und nach Vereinbarung
- **Café „dürer“:** Telefon: 037296/932319
Montag bis Sonntag: 14:00 bis 19:00 Uhr
- **Verein „groß & klein“ e.V.** Telefon: 037296/932321
Kinder – Freizeit – Treff Montag bis Freitag: 14:00 bis 18:00 Uhr
- **Behindertenverband – Ortsgruppe Stollberg**
Telefon: 037295/51326
- **Sozialverband VdK (nur mit Voranmeldung !!!)**
Telefon: 03733/42352, Telefon: 03771/258888
Telefon: 0371/33400
Jeden 2. Mittwoch im Monat: 09:00 bis 11:00 Uhr
- **Eltern-Kind-Treff mit dem Verein „groß & klein“**
Jeden Donnerstag, 09:30 bis 11.30 Uhr (nur mit Anmeldung!)
- **Schachclub Stollberg:** Jeden Mittwoch, 17:00 Uhr
- **Blutspende HAEMA:** Mittwoch 31.07.; 21.08.; 28.08., 14:00 bis 19:00 Uhr
- **Stricklieseln:** Jeden 2. Dienstag und letzten Donnerstag im Monat, 14:00 Uhr
- **Spielenachmittag:** Donnerstag, 15.08., 14:00 Uhr
- **SHG Parkinson:** Montag, 26.08., 13:30 Uhr
- **SHG pflegende Angehörige:** Montag, 19.08., 14:00 Uhr
- **Frauenfrühstück:** Dienstag, 06.08., 9:00 Uhr
- **Aquarellmaler:** Dienstag, 13.08., 17:00 Uhr
- **Veranstaltung „sozialer Ort“:** Donnerstag, 15.08., 16:00 Uhr
„Fragestunde mit der Verbraucherzentrale rund um Versicherungen, Vorsorgevollmacht, Patientenverfügung o. ä.“
- **Grillabend:** Freitag, 23.08., 17:00 Uhr

■ HINWEIS:

Das Café und „das dürer“ haben bis 07.08.2024 Sommerpause.

Für Vereine und Kurse bleibt das Haus weiterhin geöffnet.

Grillabend
am
dürer

M&M
Mobildiskothek

das
dürer

23.8.

ab 17.00 Uhr

STL
STADT STOLLBERG
TECHNOLOGIE MIT
LEBENSQUALITÄT

Deine Fragen sind viel wert:

FRA?E STUNDE

MIT DER VERBRAUCHERZENTRALE
rund um Versicherung, Vorsorgevollmacht,
Testament & Patientenverfügung

Eintritt
kostenfrei.

DO • 15. AUGUST • 16 UHR
IM BEGEGNUNGSZENTRUM DAS DÜRER

Logo of the State of Saxony and other partner organizations.

18. STOLLBERGER EINKAUFSNACHT

14. Sep. 2024 18-24 Uhr

Shoppen -
Bummeln -
Verweilen

Gewerbeverein
Stollberg
www.gewerbeverein-stollberg.de

STL
STADT STOLLBERG
TECHNOLOGIE MIT
LEBENSQUALITÄT

WGS
WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT
STOLLBERG

Ergebnis-
sparkasse

Beutha rettet GEMEINSAM!

ERSTE-HILFE-KURS im Dorf

**Möchtest du im Notfall richtig handeln?
Dann komm zu unserem
kostenlosen 1.Hilfe Kurs...**



**Wann: Freitag, 30.08.2024
18:30-20:00 Uhr**

**Wo: „Lemke-Gut“ Beutha
(Am Weideweg 12)**

**Sei vorbereitet und hilf mit Leben zu retten!
Wir freuen uns auf deine Teilnahme!**

Hast du Fragen? Tel. 0179/4561873 oder fahradwerkstatt-beutha@web.de



■ Tourismusverband Erzgebirge: Wandertourentester gesucht

Der Tourismusverband Erzgebirge (TVE) sucht erneut interessierte Tourentester, die die Qualität der Wanderwege im Erzgebirge überprüfen.

Teilnehmende wählen aus 46 Touren zu unterschiedlichen Themen aus und bewerten diese unter anderem hinsichtlich Infrastruktur am Weg, Beschilderung, Routenführung und Wegebeschaffenheit. Die Bewertung der Wege erfolgt ausschließlich digital. Folgende thematische Wanderungen stehen beispielsweise zur Wahl: Gipfelglück, Bergbau und Welterbe, Heimatgenuss, Eisenbahn und Wanderstock sowie Wanderungen für die ganze Familie.

Anschließend leitet der TVE die ausgewerteten Ergebnisse an die zuständigen Kommunen und Wegewarte weiter. Ziele sind die qualitative Verbesserung der Wegeinfrastruktur und die Erhöhung der Attraktivität der Wanderrouten.

Bei Interesse gibt der TVE gern Auskunft: Projektmanagement Wandern, Anni Borrmann, a.borrmann@erzgebirge-tourismus.de oder Tel. 03733 188 00 29.

Der Tourentest ist bis zum 30. September 2024 möglich.

Als Dankeschön für die Unterstützung verlost der TVE unter allen Teilnehmern verschiedene Preise. Hauptgewinn sind zwei Übernachtungen inklusive Halbpension für zwei Erwachsene und ein Kind im AHORN Hotel Oberwiesenthal.

■ Kontakt & Informationen

Tourismusverband Erzgebirge e.V.
Projektmanagement Wandern Anni Borrmann
Adam-Ries-Straße 16, 09456 Annaberg-Buchholz
Tel.: +49 (0) 3733 188 00 29
www.erzgebirge-tourismus.de



Dorf- und Vereinsfest der FFW Beutha vom 24.08. bis 25.08.2024

Samstag

14:00 Eröffnung mit Bieranstich
14:10 Uhr Programm der Grundschule Beutha
14:30-16:00 Uhr Kaffeestube
15:00 Uhr Schauübung der FFW
ab 20:00 Uhr Tanz mit Schuster, inkl. Einlage der Männerkulturgruppe

Ende gegen 1:00 Uhr
nächtliche Heimfahrt in alle Ortsteile möglich (bitte dazu einfach Organisationsteam ansprechen)





Sonntag

ab 11:00 Uhr Frischschoppen mit Kartenspiel
Anschließend Mittagessen aus der Gulaschkanone der Freiwilligen Feuerwehr Beutha

14:00 Uhr Kinderspiele auf dem Schulhof
14:30-16:00 Uhr Kaffeestube in der Grundschule
16:00 Uhr Entenrennen
16:30 Uhr Siegerehrung Entenrennen

Die Veranstaltung endet gegen 19:00 Uhr.

An beiden Tagen Losbude, Hüpfburg, Feuerwehrrundfahrten, Eismobil...

Für das leibliche Wohl ist an beiden Tagen bestens gesorgt.



Neues aus der Papilio-Kita „Sonnenkäfer“

■ „Summ, summ, summ, Bienen summ herum“



In den Monaten Mai und Juni war eine Gruppe der Kita „Sonnenkäfer“ auf Forscherreise rund um das Thema „Biene“. Nachdem einige Kinder im Garten die fleißigen Tiere beobachtet hatten, war das Interesse groß, mehr zu erfahren. Es wurde in vielen Büchern geschaut, gelesen, tolle Lieder und Fingerspiele gelernt. Ebenfalls setzte man verschiedene Bastelideen um, wie zum Beispiel selbst gemachte Bienenwachskerzen und Insektenhotels aus Konservendosen. Als große Überraschung hatten die Kinder Besuch von einem Imker, der viel Wissenswertes über diese tollen Insekten erklärt und gezeigt hat. Dabei konnten sich die Kinder auch als kleine Nachwuchsimker einkleiden. Der krönende Abschluss war ein fröhliches „Bienenfest“ mit leckerem „Bienenfrühstück“, Spielen, Tanz und Schatzsuche, bei der jedes Kind eine schöne Erinnerung mitnehmen konnte.

Annett Heinrich und Melanie Koch, Erzieherinnen der Kita „Sonnenkäfer“



■ Wie die Kinder der Kita „Sonnenkäfer“ die Eberesche retten – Teil 3 (Schluss)



Seit zwei Jahren schreiben die Kinder der Kita „Sonnenkäfer“ schon die Geschichte von der Rettung der Eberesche des Schlosses Hoheneck. Diese Geschichte ist nun am 10. Juli 2024 zum Abschluss gekommen.

Die Kleinen und Großen der Kita machten sich an diesem Tag gemeinsam mit dem Oberbürgermeister Marcel Schmidt auf den Weg zum Schloss und pflanzten dort ihre selbst gezogenen Ebereschen. Zu finden sind diese in einem nicht zu übersehenden, bunten Pflanzkübel im Außengelände der „Phänomenia“.

Alle Beteiligten hatten sehr viel Freude an diesem nachhaltigen Naturprojekt und sind auch ein wenig stolz auf das Ergebnis.

Nun bleibt zu hoffen, dass die Pflanzen gut gedeihen und später zu großen Bäumen heranwachsen, um den Besuchern des „Schloss-Areals“ vielleicht als Schattenspender zu dienen.

Danke an alle, die unsere Idee unterstützt haben.

Kerstin Schulze
Kita-Leitung

■ An die Eltern der Schulanfänger für 2025

Die Schulanmeldung Ihrer Kinder (geboren 01.07.2018 – 30.06.2019), wohnhaft gemeldet in Stollberg (mit dem Ortsteil Hoheneck) und Niederdorf, findet an der Grundschule „Albrecht Dürer“ Stollberg vom **02.09.2024 bis 06.09.2024** und vom **09.09.2024 bis 13.09.2024** jeweils nachmittags statt. Bitte vereinbaren Sie in unserem Sekretariat telefonisch oder per E-Mail in der Zeit vom **22.05. bis 31.05.2024** einen Termin für die Anmeldung im September (Telefon: 037296/14020 bzw. E-Mail: gs.stl.duerer@web.de).

Bitte bringen Sie zur Anmeldung die Geburtsurkunde, den Nachweis über das Sorgerecht (wenn vorhanden), den Impfausweis Ihres Kindes und Ihre Schulanfängerin bzw. Ihren Schulanfänger mit.

■ Achtung Hinweis!

Sollten Sie Ihr Kind an einer Schule in freier Trägerschaft (Privatschule) anmelden, sind Sie verpflichtet (laut SOGS § 3 Abs. (3)), uns eine schriftliche Mitteilung darüber mit dem Namen der Schule in freier Trägerschaft bis zum **15.09.2024** zuzusenden (per Post bzw. per E-Mail).



■ Liebe Eltern der Schulanfänger der Grundschule Beutha für das Schuljahr 2024/2025,

die Schulanmeldung Ihrer Kinder geboren: 01.07.2018 bis 30.06.2019, wohnhaft gemeldet in den Ortsteilen Mitteldorf, Oberdorf, Gablenz, Beutha und Raum möchten wir mit einem Informationselementernabend verbinden.

Dazu laden wir alle Eltern am **Mittwoch, dem 4. September 2024 um 19:00 Uhr** in die Grundschule Beutha ein.

An diesem Abend können Sie Ihr Kind auch gleich bei uns anmelden.

■ Alle Anmeldetermine auf einen Blick:

04.09.2024 von 18:00 bis 20:00 Uhr

05.09.2024 von 08:00 bis 12:00 Uhr

06.09.2024 von 08:00 bis 12:00 Uhr

Bitte bringen Sie zur Anmeldung die Geburtsurkunde und ggf. den Nachweis über das Sorgerecht sowie den Impfausweis Ihres Kindes mit.

Sollten Sie diese Termine nicht wahrnehmen können, so vereinbaren Sie einfach einen anderen Termin mit uns unter der Telefonnummer: 037605-5388 oder per E-Mail: gs.stl.beutha@t-online.de.

Wenn Sie Ihr Kind an einer Schule in freier Trägerschaft anmelden möchten, teilen Sie dies bitte bis zum **13.09.2024** mit.

Ihre Grundschule Beutha
www.grundschulebeutha.de



HERZLICHE
EINLADUNG

Krümeltreffen
Kinderland 2000

03.07./07.08./04.09.
02.10./06.11./04.12.2024
15:00 UHR BIS 16:00 UHR

ES IST ZEIT

... FÜR BEGEGNUNGEN
... ZUM WOHLFÜHLEN
... ZUM SPIELEN
... FÜR FRAGEN

LERNE UNS KENNEN.

KREATIVKITA
ALBRECHT-DÜRER-STRASSE 22
09366 STOLLBERG
037296 14010



Impressum für den nichtamtlichen Teil

Herausgeber redaktioneller Teil: RIEDEL GmbH & Co. KG – Verlag für Kommunal- und Bürgerzeitungen Mitteldeutschland, Gottfried-Schenker-Straße 1, 09244 Lichtenau OT Ottendorf, Anzeigen, Satz & Druck: RIEDEL GmbH & Co. KG – Verlag für Kommunal- und Bürgerzeitungen Mitteldeutschland, Telefon: 037208 876-0, E-Mail: info@riedel-verlag.de, www.riedel-verlag.de

Verantwortlich für den redaktionellen Teil sind die Autoren/Urheber der jeweiligen Artikel/Bilder (Redaktion des „STOLLBERGER Stadtanzeigers“ in der Stadtverwaltung Stollberg – Hauptamt, Vereine, Einrichtungen oder sonstige Autoren). Mit dem Einreichen eines Artikels/Bildes erklärt der Einreicher, dass keine Rechte Dritter bestehen bzw. durch die Veröffentlichung Rechte Dritter nicht verletzt werden bzw. das Einverständnis der abgebildeten Personen zur Veröffentlichung (im STOLLBERGER Stadtanzeiger sowie online) erteilt wurde.

Beilagenhinweis:

Dieser Ausgabe liegt folgende Beilage bei:

→ Huss Schauwerkstatt GmbH "Zum Wehrichkarzl"
Weitere Beilagen sind nicht Bestandteil dieser Zeitung.

■ „150 Jahre Affentheater“

Der 150ste Abschlussjahrgang an der „Altstadtschule Stollberg“ wurde im Schuljahr 2023/2024 angemessen gefeiert. So standen alle Veranstaltungen des Jahres und das Gestalten der hauseigenen Schülerzeitung ganz unter diesem Motto. Den krönenden Abschluss bildete dann das Sommerfest der 10ten Klassen der Altstadtschule am 11. Juni 2024. Der Slogan lautete: „150 Jahre Affentheater“.

Mit der Unterstützung der Klassenleiterin Frau Förster und Frau Sturm organisierte man ein Abschlussfest der Superlative und bot den Klassen 5 bis 8 einen wirklich schönen Schuljahresabschluss. So konnten die Schüler an einzelnen Stationen den „Luftballon-Tanz“ probieren, Dosen werfen, Limbo tanzen und Ringwurf spielen. Besondere Freude bereitete die Karaoke-Station der Hauptschüler, die Klassenleiter Herr Wirker organisiert hatte, und die Lehrer und Schüler gleichermaßen testeten.



Für leckere Snacks sorgten die Klassen 9a und 9b der „Altstadtschule“, die mit Crêpes, Kuchen, Salaten und Roster den Tag kulinarisch abrundeten. Das Ende des Tages bildete dann eine große Tombola, die EM-Shirts, Dekoartikel und Stofftiere für die Kids bereithielt.

Gerne möchte der Schulleiter Herr Wurm dieses Fest zu einer festen Größe der Schuljahresplanung machen, da die Begeisterung aller Schüler enorm war.

Schiemann, Schulredaktion ASS



STADT BIBLIOTHEK

■ Vorlesezeit

Das Interesse der Kinder an Büchern und dem Lesen kann von Klein auf geweckt werden: von den Eltern, in den Kindertageseinrichtungen und natürlich in der Bibliothek. Zu unserer Vorlesezeit führen wir unsere Jüngsten über ein besonderes Leseerlebnis an Bücher und die Nutzung der Bibliothek heran. Das Vorlesen selbst übernehmen unsere Mitarbeiterinnen oder Vorlesepatinnen. Mit ihnen tauchen ihre Kinder in die Sprachmagie und die wunderbar vielfältigen Illustrationen unserer Kinderbücher-Palette ein und können sich in anschließenden Gespräch über das Erlebte austauschen ... und natürlich auch etwas für zu Hause ausleihen – denn Mutti, Vati und die Großeltern sind bestimmt auch prima Vorleser!

■ 6. August | 16:00 Uhr

Augustine kümmert sich jeden Tag um Kinder und Haushalt. Doch eigentlich würde sie gern einmal – genau wie ihr Mann – im Zirkus auftreten. Als ihr Mann einen Arzttermin hat nutzt Augustine ihre Chance. Kann sie das Publikum genauso zum Lachen bringen?

VORLESEZEIT

"AUFGEPASST UND OHREN GESPITZT!"

6. AUGUST 2024 - 16.00 UHR

STADTBIBLIOTHEK STOLLBERG



Die dumme Augustine






„Diese Einrichtung wird mitfinanziert durch Steuermittel auf der Grundlage des von den Abgeordneten des Sächsischen Landtags beschlossenen Haushaltes.“



Gefördert durch:



■ Auswahl Kursübersicht VHS Stollberg Herbst 2024

Kurs-Nr.	Kursbezeichnung	Kursbeginn
424H3104	Hatha Yoga	08.08.2024
424H4910	Italienisch – 1. Semester (Niveau A1)	12.08.2024
424H4602	Englisch für Anfänger und Wiedereinsteiger	19.08.2024
424H4603	Englisch – 11. Semester (Niveau A2)	19.08.2024
424H4631	Let's speak English and have fun	27.08.2024
424H3150	Yoga	29.08.2024
424H3231	Problemzone Spezial (Body-Style)	29.08.2024
424H3232	AROHA®	29.08.2024
424H3182	Qi Gong	02.09.2024
424H3163	Autogenes Training	04.09.2024
424H2901	Nähkurs für Anfänger	05.09.2024
424H4618	Englisch für Senioren (Niveau A2)	05.09.2024
424H5113	Smartphone und Tablet sicher nutzen – Grundkurs	16.09.2024
424H5114	Smartphone und Tablet sicher nutzen – Aufbaukurs	07.10.2024
424H2905	Schneidern – Grundkurs	22.10.2024
424H3402	Heil- und Küchenpflanzen zur Selbstheilung	22.10.2024
424H5101	Keine Scheu vor PC und www – Computer-Grundkurs	24.10.2024
424H3251	Mit Erfolg wehren – Selbstverteidigungskurs für Frauen	26.10.2024
424H5130	Word Tageskurs	02.11.2024
424H2902	Nähkurs Änderungen und Reparaturen	07.11.2024
424H5140	Excel Tageskurs	09.11.2024
425F2903	Patchwork-Nähkurs für Einsteiger	23.01.2025

Volkshochschule im Kulturellen Bildungsbetrieb Erzgebirgskreis
Sitz: Parkstraße 8, 09366 Stollberg (Anfahrt über Seminarstraße)
Anschrift: Uhlmannstr. 1-3, 09366 Stollberg

Die nächste Möglichkeit zur Blutspende besteht am Freitag, 30. August 2024 von 14:00 bis 18:00 Uhr



im DRK-Kreisverband Stollberg, Chemnitzer Straße 21.



Numismatischer Verein Stollberg e.V.
09377 Thalheim, Postfach 1003
Fax: 03721 270124
E-Mail: numismatischer-verein@gmx.de
Lothar Pfüller, Vorsitzender

■ Veranstaltungsmeldung

Am 24.08.2024 in Aue in der Speisegaststätte „Einkehr Am Tiergarten“ (Damaschkestraße 1)

14:00 bis– 14:45 Uhr: Vereinszusammenkunft mit aktuellen Informationen und Vortrag „Der Eiserne Kanzler“

15:00 bis 17:00 Uhr: Informationsveranstaltung „Was ist (m)eine Münze wert?“ mit Beratung, Münzbestimmung und Wertschätzung zu allen Themen der Numismatik, aber auch Geldscheine, Abzeichen, Orden oder Ansichtskarten können vorgestellt werden.

Erzgebirgs  KLINIKUM

meine Heimat. meine Gesundheit

■ 20 Jahre Grüne Damen im Haus Stollberg – Die „guten Seelen“ im Krankenhaus

Patienten bestmöglich behandeln und pflegen, aber auch individuell und ganzheitlich durch ihren Krankenhausaufenthalt begleiten, das ist das Ziel von Ärzten und Pflegefachkräften. Im hektischen Krankenhausbetrieb bleibt jedoch oft nicht genug Zeit, um mit den Patienten ins Gespräch zu kommen, ihnen zuzuhören ohne Termindruck. Genau das ist das Anliegen der ehrenamtlichen Grünen Damen und Herren, die bereits seit über 20 Jahren ihren festen Platz im Stollberger Krankenhaus haben.

Jeden Mittwochnachmittag sind sieben Grüne Damen auf den Stationen im Haus Stollberg unterwegs, um die Patientinnen und Patienten zu besuchen. Sie hören einfühlsam zu, sprechen über Ängste und Sorgen der Patienten oder einfach über deren Alltag und Leben, und schenken ihnen so Zuwendung in einer schwierigen Zeit. „Ich habe mein Ehrenamt in den letzten 20 Jahren keinen Tag bereut“, sagt Rosemarie Keller, die als Dienstälteste ihr 20-jähriges Jubiläum als Grüne Dame feiert. „Während all der Jahre habe ich sehr viele tiefgründige und interessante Gespräche mit vielen verschiedenen Menschen führen dürfen“, ergänzt sie.

„Frau Keller und ihre Kolleginnen leisten einen besonders wichtigen Dienst für unser Krankenhaus. Sie sind unsere ‚guten Seelen‘, die immer ein offenes Ohr für die Patienten haben, und entlasten damit unsere Pflegefachkräfte. Dafür möchten wir ihnen einen großen Dank aussprechen“, sagt die Leitende Pflegedirektorin des Erzgebirgsklinikums, Constanze Neubert. Bei einem Treffen der Grünen Damen und der Krankenhausleitung Ende Mai 2024 erhielten die ehrenamtlichen Helferinnen ein Geschenk zur Wertschätzung ihres Einsatzes im Haus Stollberg. Rosemarie Keller und ihre Kollegin Hannelore Pilz, die seit 17 Jahren als Grüne Dame aktiv ist, erhielten darüber hinaus eine Ehrennadel für Ihre langjährige Tätigkeit. Diese vergibt der Evangelische Kranken- und Alten-Hilfe e.V. (eKH), in dem die Grünen Damen und Herren deutschlandweit organisiert sind.

„Wir möchten diesen ehrenamtlichen Dienst gern auch in unseren anderen Häusern in Annaberg, Zschopau und Olbernhau etablieren und laden alle Interessierten herzlich ein, sich bei uns zu melden. Dies ist an keine Konfession und kein Alter gebunden“, so Constanze Neubert.



Rosemarie Keller und Constanze Neubert

(Foto: A. Wunsch/EGK)



Treffen der Grünen Damen und der Krankenhausleitung Ende Mai im Haus Stollberg

(Foto: A. Wunsch/EGK)

■ **Auch bei der Carnevalsvereinigung ist der Sommer angekommen!**



Im schönsten Sonnenschein haben unsere Tanzgruppen ihr Können gezeigt: zu Geburtstagen, Sommerfesten – zum Beispiel bei der Lebenshilfe Stollberg oder auch zum Altstadtfest am 29. Juni. Hier konnte unser buntes Programm am Nachmittag auf dem Hauptmarkt verfolgt werden. Bei heißen Temperaturen haben wir auch dem Publikum kräftig eingeheizt und uns somit ein leckeres, kühles Getränk verdient, ehe wir die Bühne zahlreichen weiteren Künstlern überließen.

Die Möglichkeit uns regelmäßig zu sehen, gibt es zu den Grillabenden im „das dürer“. Wenn es unseren Tänzern zu warm wird, wird auch gern einmal außen im Schatten trainiert. Hier gilt das Motto: „Keine Ausrede ist gut genug, um ein Training ausfallen zu lassen!“

■ **Wir haben einen Herzenswunsch!**

Neben Urlaub und Schwimmbadbesuchen arbeiten unsere Mitglieder bereits auf Hochtouren an dem Programm für den Auftakt im November. Darauf bezogen hat unsere Funkgarde einen besonderen Wunsch für die kommende Kampagne: die 14 Mädels zwischen 8 und 14 Jahren wünschen sich neue Gardekleider und benötigen dafür EURE/IHRE Hilfe um tolle, traditionelle Kleider finanzieren zu können. Dies funktioniert ganz einfach über die Plattform „GoFundMe“. Über eine kleine Spende würden sich die Mädels und deren Trainerinnen sehr freuen und noch vielmehr, sobald sie ihre neuen Kleider präsentieren dürfen. Das Projekt trägt den Titel: „Helft unserer Garde, die Tradition aufrecht zu erhalten“ oder ist direkt über unseren Name auffindbar: „Carnevalsvereinigung Stollberg“. Alternativ könnt Ihr Euch auch per E-Mail direkt an unseren Verein wenden: fasching@cvs-helau.de

Jede noch so kleine Spende hilft uns weiter und wir möchten uns ganz herzlich im Voraus dafür bedanken.

In der nächsten Ausgabe berichten wir Euch von dem Zwischenstand unserer Spendenaktion und dem Dorffest in Oberdorf am 27. Juli – denn auch hier werden wir am Programm teilnehmen.

Bis dahin ein kräftiges Stoll<per>berg Helau und bis ganz bald

Eure CVS e.V.



Foto: Anna Thierfelder, CVS

■ **Nachlese zum Kindertag**

Herzlichen Dank an: Schachverein, Phänomenia, Pink Panther, Café Dürer, Antje Ludwig, groß & klein, Lebenshilfe Stollberg/Papilio®, Kulturkreis, Carnevalsvereinigung und alle Unterstützer, Sponsoren, Helfer und Helferinnen vor und hinter den Kulissen, für eine herrlich bunt und abwechslungsreich gestaltete



C
M
Y
K

Diese Maßnahme wird gefördert aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds. Ihrer Maßnahme wird mitfinanziert durch Steuermittel auf Grundlage des aus den Abgabenwerten des Sächsischen Landtags beschlossenen Haushaltsplan.

■ Impressionen „Fête de la musique“ am 21. Juni 2024 in Stollberg



■ **Impressionen**

Public Viewing „Viertelfinale Fußball EM“ – „Stadtgarten Stollberg“ am 5. Juli 2024



Fotos: Robin Halank

„Skate’N’Ride Night“ – Schillerplatz Stollberg am 6. Juli 2024



■ Impressionen von der feierlichen Eröffnung der „Gedenkstätte Hoheneck“ am 11. Juli 2024





Fotos: Eric Fresia

C
M
Y
K

■ Rede des Oberbürgermeisters Marcel Schmidt – am 11. Juli 2024

Wir begehen heute und hier die Eröffnung der Gedenkstätte für das Unrecht, das den politisch Inhaftierten an diesem Ort zugefügt wurde. 35 Jahre nach der Wiedervereinigung, das ist ein langer Zeitraum, das ist heute eine Generation. So lange hat es gebraucht, bis das Eigentum an diesem geschichtsträchtigen Ort seinen Weg vom Freistaat zur Stadt Stollberg und bis der städtische Entschluss, sich dieser Verantwortung zu stellen, seine Umsetzung zur baulichen Ausführung und zur Gestaltung der Räume gefunden hat. Es ist traurig, dass manche der ehemaligen Kameradinnen diesen Tag nicht erleben durften. Ihrer möchte ich jetzt kurz gemeinsam mit Ihnen gedenken.

Wir erinnern hier daran, wie ein Staat seine Bürger deshalb vollständig aus der Solidarität seiner Gemeinschaft ausschließt und ihnen jegliche Würde und jeglichen Respekt genommen hat, weil sie nicht seiner Ideologie folgten. Hoheneck ist ein Symbol für einen Staat, in dem Parteisolddaten Mitmenschen durch politische Haft so schädigen wollten, dass diese Schäden auch nach der Haft noch bestehen bleiben. Wir stehen vor der Aufgabe, jungen Menschen zu erklären, dass vor wenigen Jahrzehnten brutalste Haftmethoden für diejenigen verhängt wurden, die statt in Chemnitz in Nürnberg leben wollten.

Bestandteil der Erinnerung des hier stattgefundenen Unrechts ist auch die Mahnung, jeden Tag wachsam zu sein, dass unsere Demokratie vielfältiger Gefahr ausgesetzt ist. Im Osten Deutschlands haben wir erlebt, dass ein Staat, der sich fortschrittlich und antifaschistisch bezeichnete, hier an diesem Ort schwerste Verbrechen für geringste Vergehen beging. Wer hier politischer Haft ausgesetzt war, der weiß um den Wert von Freiheit. Diese Freiheit wird dann bedroht, wenn politische Gruppen meinen, zur Verfolgung der Ziele ihrer Ideologie seien auch Opfer zu bringen.

Der Staat darf nie übergriffig werden, diese Lehre aus der Diktatur der Nazis gilt auch für die Diktatur der Kommunisten. Unsere Verfassung ist das verbale Vermächtnis, der Kompass und das Navigationssystem, das uns den Weg weist: die Freiheit ist das Fundament unserer Gesellschaft, sie ist der Boden des Wir, das Sie, Herr Bundespräsident, in Ihrem Buch beschreiben.

Ohne die Freiheit der Rede, ohne kritische Haltung und dem Bewusstsein um die Wichtigkeit kritischer Opposition kann keine Gesellschaft eine gute Zukunft haben. Das wissen die hier ehemals Eingesperreten, diese Erfahrung verbindet den Osten Deutschlands mit den osteuropäischen Staaten und insofern ist dieser Ort nicht nur ein Symbol deutscher Geschichte, sondern er weist auch darüber hinaus: der russische kommunistische Imperialismus lag über ganz Osteuropa. Hoheneck ist nicht nur ein bundesdeutsches, sondern auch ein europäisches Vermächtnis.

Ich möchte mich bei der Bürgerschaft unserer Stadt, dem Rat und meiner Verwaltung dafür bedanken, dass unsere kleine

Kommune ein so großes Unternehmen getragen und damit die geschichtliche Verantwortung für diesen Ort übernommen hat. Wir haben einen Ort staatlicher Willkür und vieler Verbrechen in einen Ort der Erinnerung, der Bildung, der Kultur und der Hoffnung verwandelt. Die Verzweiflung der hier eingesperrten Frauen soll durch viele persönliche Geschichten beispielhaft nachempfindbar werden, damit der Besucher durch diese persönliche Erfahrung das hier Erlebte verinnerlicht und wir das „niemals wieder!“ zum gelebten Teil unserer Gesellschaft machen.

Das ist nicht selbstverständlich, Hoheneck war weder jemals Eigentum der Stadt, noch handelte es sich um ein städtisches Gefängnis. Dennoch hat die Stadt bisher fast ein Viertel der insgesamt fast 34 Millionen € für den Umbau getragen. Sehr geehrter Herr Bundespräsident, ich darf Sie deshalb um Ihre Unterstützung bitten, wenn wir die Bundesregierung um finanziellen Beistand für diese Anstrengung ersuchen.

Es war mir in den letzten Jahren ein persönliches Anliegen, dass diese Gedenkstätte heute eröffnet werden kann. Ich möchte den Frauen, die hier Unsagbares erlitten haben, versichern, dass damit aber nur ein Anfang bereitet ist: diese Gedenkstätte soll nicht nur erinnern und nach rückwärts, in die Vergangenheit weisen, sondern gerade angesichts der aktuellen Entwicklung ein Wachposten der Freiheit und der Demokratie sein, ein Licht für die Zukunft, das vor uns sein.

Hier an diesem Ort, an dem Ihnen jede Hoffnung auf Freiheit und Gerechtigkeit weggenommen wurde, soll in Zukunft Freiheit und Gerechtigkeit im Mittelpunkt stehen, hier soll diskutiert und gerungen werden, wie wir unsere Gesellschaft so verändern, dass das Wir, das Miteinander wieder in den Mittelpunkt unserer Gesellschaft rückt.

Aus einem Gespräch mit einer ehemals hier Inhaftierten erinnere ich mich immer wieder an die Worte: wenn es einen Sinn gibt, den man aus dem hier erlebten Unrecht ableiten kann, dann, dass die Erinnerung dazu da ist, so etwas nie wieder geschehen zu lassen.

Ich wünsche allen ehemals Inhaftierten, dass die Wandlung dieses Ortes vom Ort des Bösen zum Ort des Lichtes einen kleinen Beitrag dazu leisten kann, dass in Ihnen ein Gefühl später Wiedergutmachung und später Gerechtigkeit wächst.

Und ich danke Ihnen, sehr geehrter Herr Bundespräsident, dass Sie stellvertretend für unsere Republik durch Ihre Anwesenheit an dieser Veranstaltung den Frauen, die hier gelitten haben, den Respekt und die Anerkennung unseres Volkes erweisen.

Vielen Dank!

■ Rede des Bundespräsidenten Frank-Walter Steinmeier – Stollberg im Erzgebirge, 11. Juli 2024

Bundespräsident Steinmeier hat die Gedenkstätte Hoheneck im ehemaligen zentralen Frauengefängnis der DDR eröffnet. "Sie wurden hier eingesperrt, weil Sie frei und selbstbestimmt leben wollten", sagte der Bundespräsident, an ehemalige Inhaftierte gerichtet.

Liebe ehemalige Hoheneckerinnen, was für ein Ort! Was für ein Unrecht! Und wie viele Schicksale! Ich habe in Vorbereitung auf die heutige Eröffnung viele Ihrer Lebensgeschichten nachgelesen, und ich habe heute Morgen beim Rundgang einige zusätzliche gehört – erschütternde Geschichten von menschlicher Kälte, Unbarmherzigkeit, staatlicher Willkür und Zynismus.

Sie alle wurden während der SED-Diktatur hier an diesem Ort, im größten Frauengefängnis der DDR, aus politischen Gründen unschuldig eingesperrt. Sie wurden hier eingesperrt, weil Sie frei und selbstbestimmt leben wollten. Für viele von Ihnen war nach Hoheneck nichts mehr so, wie es davor gewesen war. Viele kämpften bis heute mit den Folgen der Haft.

Ich kann das Leid kaum ermessen, das Sie an diesem Ort erfahren mussten. Und ich kann nicht ungeschehen machen, was die Machthaber und Handlanger des SED-Regimes Ihnen damals angetan haben. Aber ich will mithelfen, dass Ihr Schicksal endlich in ganz Deutschland gesehen und anerkannt wird. Deshalb bin ich heute hier.

Ich weiß, für die meisten von Ihnen ist es unsagbar schwer, an diesen Ort zurückzukehren. Manche sind seit dem Ende der DDR trotzdem immer wieder hergekommen, um die Erinnerung wachzuhalten. Andere sind heute zum ersten Mal seit ihrer Freilassung wieder hier oben in Hoheneck. Ich habe großen Respekt vor Ihrer Kraft und Ihrem Mut. Und ich bin Ihnen dankbar, dass Sie mich vorhin durch die Burg geführt haben. Dass Sie mir einiges von dem berichtet haben, was Ihnen damals im Zellenhaus, im Hof, im Keller dieses Gefängnisses widerfahren ist.

Wir denken heute an die vielen Mütter, die hier in Hoheneck unschuldig eingesperrt waren. Sie alle wurden von ihren Kindern getrennt. Manche haben ihre Kinder nie wiedergesehen. Andere mussten nach der Haft erleben, dass sie ihrem Sohn oder ihrer Tochter fremd geworden waren.

Wir denken an die Kinder, die jahrelang keine Chance hatten, zu verstehen, warum ihre Mutter von einem Tag auf den anderen verschwunden war. An all jene, deren Mutter nicht mehr dieselbe war, als sie zu ihnen zurückkehrte.

Wir denken heute auch an die Frauen, die hier im Frauengefängnis Hoheneck ihr Leben verloren. Sie starben an Hunger, an Krankheiten, an den Folgen von Arbeitsunfällen. Manche nahmen sich das Leben.

Wir denken an die ehemaligen Hoheneckerinnen, die in den vergangenen Jahren gestorben sind. An jene, die heute nicht bei uns sein können, weil sie alt und krank sind. Oder weil es für sie immer noch unvorstellbar ist, an diesen Ort zurückzukehren.

Liebe ehemalige Hoheneckerinnen, viele von Ihnen haben sich seit der Friedlichen Revolution dafür eingesetzt, dass hier an diesem Ort eine würdige Gedenkstätte entsteht. Eine Gedenk-

stätte, die an die rund 8.000 Frauen erinnert, die zwischen 1950 und 1989 in der Gefängnisburg Hoheneck aus politischen Gründen einsaßen. Und auch an die vielen anderen Frauen, die hier eingesperrt waren, weil sie tatsächlich Straftaten begangen hatten, deren Menschenrechte im Haftalltag aber ebenfalls mit Füßen getreten wurden.

Dass wir diese Gedenkstätte heute gemeinsam eröffnen können, das ist zuallererst Ihr Verdienst. Ich danke Ihnen von Herzen für Ihr Engagement. Ich stehe hier in tiefem Respekt vor Ihrem Mut und Ihrem Willen zur Freiheit.

Liebe Gäste, die Geschichte des Frauengefängnisses Hoheneck handelt von der Furcht des SED-Regimes vor all jenen, die sich nach Freiheit sehnten, die kritische Fragen stellten, die gegen Lügen und Unterdrückung aufbegehrten. Die meisten der rund 250.000 Frauen und Männer, die in der DDR politisch verfolgt wurden, bezahlten einen hohen Preis für ihren Freiheitswillen. Viele verloren ihr Leben.

Hier in Hoheneck machen wir uns heute bewusst: Die Friedliche Revolution begann nicht erst im Jahr 1989. Seit der Befreiung vom Nationalsozialismus gab es in der Sowjetischen Besatzungszone und dann in der DDR immer mutige Menschen, die für Freiheit und Demokratie eintraten. Sie alle stehen in einer Linie mit den Frauen und Männern, die vor 35 Jahren in Plauen, Leipzig oder Berlin auf die Straße gingen und die Mauer zum Einsturz brachten. Sie alle gehören zur Freiheitsbewegung der DDR!

Die Geschichte des Frauengefängnisses Hoheneck endet nicht an den Grenzen der DDR. Sie handelt auch von deutsch-deutschen Geschäften, von Neuanfängen im Westen, von fehlendem Verständnis dafür, was es bedeutete, in der SED-Diktatur zu leben oder als sogenannte "Politische" in einem DDR-Gefängnis eingesperrt zu sein. Hoheneck, das ist eine gesamtdeutsche Geschichte. Ich wünsche mir, dass das noch mehr Menschen in unserem Land bewusst wird. Auch deshalb freue ich mich, dass wir heute diese Gedenkstätte eröffnen. Es ist eine Gedenkstätte von gesamtdeutscher Bedeutung.

Die Geschichte, an die wir heute erinnern, beginnt im Februar 1950. Damals kamen mehr als tausend Frauen unten am Bahnhof Stollberg an. Viele von ihnen waren noch jung, einige hatten ihr Baby bei sich, andere waren schwanger. Sie alle waren aus dem so genannten Sowjetischen Speziallager in Sachsenhausen hierhergebracht worden. Viele von ihnen hofften, dass man sie in einem Gefängnis unter DDR-Verwaltung besser behandeln würde, dass sie vielleicht sogar freikommen würden. Was für ein schrecklicher Irrtum.

Das SED-Regime hatte die Behauptung verbreiten lassen, dass es sich bei den Frauen um gefährliche Nazi- und Kriegsverbrecherinnen handele. Und vermutlich war es diese Propaganda, die dazu beigetragen hat, dass das Wachpersonal die Häftlinge hier oben in Hoheneck schon mit gnadenloser Strenge empfing. Und sie schuf ein falsches Bild von den Hoheneckerinnen, das bei manchen bis heute nachwirkt.

Tatsächlich gehörten zum ersten Transport auch einige wenige Frauen, die während des Nationalsozialismus etwa als Aufseherinnen in Konzentrationslagern gearbeitet hatten. Und es wurden

in den folgenden Jahren einige weitere Nazi-Verbrecherinnen und auch Kriminelle nach Hoheneck gebracht. Die allermeisten Frauen, die während der 1950er Jahre hier eingesperrt wurden, waren aber weder Nazis noch Verbrecherinnen. Sie waren von sowjetischen Militärtribunalen zu drakonischen Strafen verurteilt worden, weil sie etwa ein Spottgedicht verfasst hatten, weil sie als Journalistin für die liberale, für die freiheitliche Demokratie eingetreten waren – oder weil sie sich in einen Soldaten der Roten Armee verliebt hatten und mit ihm und der gemeinsamen Tochter schlicht und einfach zusammenleben wollten.

Man erklärte diese Frauen zu Staatsfeindinnen, weil man befürchtete, dass sie den Aufbau der SED-Diktatur in der Sowjetischen Besatzungszone stören könnten. Und nur deshalb sperrte man sie hier in Hoheneck ein. Die Wächterinnen führten ein grausames Regiment – wer nicht spurte, musste mit Einzelarrest in einem dunklen Kellerloch rechnen.

Bei uns sind heute hochbetagte Frauen, die damals mit dem ersten Transport nach Hoheneck kamen oder in den 1950er Jahren hier eingekerkert wurden, weil sie Widerstand gegen die SED-Diktatur geleistet hatten oder zu den Zeugen Jehovas gehörten. Bei uns ist heute auch ein Mann, der noch keine zwei Jahre alt war, als er 1950 mit seiner Mutter nach Hoheneck gebracht wurde. Kurz darauf verschleppte man ihn in ein Kinderheim. Er sah seine Mutter erst sieben Jahre später wieder. Hier bei uns im Saal sind heute auch viele Frauen, die in den Jahrzehnten zwischen Mauerbau und dem Sturz des SED-Regimes aus unterschiedlichen politischen Gründen nach Hoheneck gebracht wurden. Viele von ihnen hatten versucht, aus der DDR zu fliehen. Viele hatten sich an Ämter gewandt, um die Entscheidung über den Ausreiseantrag zu beschleunigen. Andere hatten Unterschriften gegen die Ausbürgerung von Wolf Biermann gesammelt oder einen Brief an eine Menschenrechtsorganisation im Westen geschrieben.

Die Delikte, deretwegen sie verurteilt wurden, hießen im Bürokratendeutsch der Diktatur versuchte Republikflucht, ungesetzliche Verbindungsaufnahme oder staatsfeindliche Hetze. Tatsächlich wollten die Frauen nur reisen und die Welt sehen; ihr Kind so erziehen, wie sie es für richtig hielten; studieren, ohne in Seminaren mit Partei-Ideologie beschallt zu werden. Sie kamen hier in Hoheneck hinter Schloss und Riegel, weil sie für ihre Menschenrechte kämpften.

Liebe Zeitzeuginnen, viele von Ihnen haben berichtet, wie sie im Gefängnis ihrer Persönlichkeit und ihrer Würde beraubt wurden. Man sperrte Sie mit Kriminellen, auch mit Mörderinnen zusammen, die Sie oft drangsalierten oder bespitzelten. Die Wärterinnen, offiziell „Erzieherinnen“ genannt, verhängten Besuchsverbote, hielten Briefe und Kinderfotos zurück, durchwühlten Ihre Zellen. Eine von Ihnen, liebe ehemalige Hoheneckerinnen, hat es so gesagt: Ich hatte in diesem Haus Angst vor so viel Ungewissem, vor so viel Macht.

Die Geschichte des Frauengefängnisses Hoheneck führt uns vor Augen, wie es dem Regime gelang, das Schlechteste im Menschen hervorzubringen. Viele Wärterinnen, die hier eingesetzt wurden, waren noch jung, wollten im SED-Staat Karriere machen und bewiesen deshalb besonderen Ehrgeiz, wenn es darum ging, politische Häftlinge zu schikanieren.

Die Geschichte von Hoheneck zeigt uns auch, wie verbissen und ohne jede Einsicht manche Täterinnen und Täter bis zuletzt an

ihrer Weltsicht festhielten. Die berüchtigtste Wärterin von Hoheneck, die hier jahrzehntelang Frauen wirklich gequält hatte, die hat 1990 erklärt, sie habe ein wirklich ganz reines Gewissen, denn sie habe nie etwas gemacht. Solche Lügen dürfen auch heute nicht unwidersprochen bleiben!

Es gab auch Menschen, die den Frauen damals ihre Haft erleichterten, die ihnen Mut machten oder ein kleines Zeichen der Solidarität setzten – so wie die Männer des Stollberger Posaunenchores, die 1954 hier vor die Burg zogen, um den Häftlingen ein Ständchen zu bringen, wie sich manche von Ihnen erinnern. All jenen, die damals in einem unmenschlichen Regime ihre Menschlichkeit bewahrt haben, all jenen gilt heute unser Dank!

Hoheneck steht auch für ein düsteres Kapitel der deutsch-deutschen Wirtschaftsgeschichte. Sie alle, liebe Zeitzeuginnen, wurden während Ihrer Haft einem Arbeitskommando zugeordnet und zur Akkordarbeit gezwungen. Einige von Ihnen mussten Damenstrumpfhosen für das Kombinat Esda in Thalheim fertigen, andere nähten Bettbezüge für den VEB Planet.

Offiziell sollte diese Arbeit Ihrer „Erziehung“ dienen. Tatsächlich wurde Ihre Arbeitskraft zugunsten der staatlichen Planwirtschaft ausgebeutet. Ein Großteil der Produkte, an deren Herstellung die Häftlinge hier in Hoheneck beteiligt waren, wurde über mehrere Zwischenstationen in die Bundesrepublik exportiert und dort von Discountern und Warenhäusern verkauft.

Das war für beide Seiten ein lukratives Geschäft: Die DDR erwirtschaftete mit dem deutsch-deutschen Handel Milliarden an Devisen; die westdeutschen Unternehmen profitierten von billiger Ware, die sie zu Dumpingpreisen auf den Markt bringen konnten. Denn in den DDR-Gefängnissen waren die Arbeitskosten niedrig. Die Frauen erhielten hier oben in Hoheneck deutlich weniger Lohn, als sie unten in Stollberg für eine vergleichbare Arbeit bekommen hätten. Sie mussten rund um die Uhr arbeiten, im Drei-Schicht-System. Die Normen, die ihnen verordnet wurden, waren kaum zu erfüllen. Und wer nach Ansicht der Wärterinnen nicht genug leistete, wurde zusätzlich bestraft.

Viele von Ihnen, liebe ehemalige Hoheneckerinnen, haben die Bedingungen geschildert, unter denen sie hier arbeiten mussten. Eisige Kälte im Winter, unerträgliche Hitze im Sommer; die Luft staubig, die Maschinen alt und schwer zu bedienen, nur ganz wenige Pausen. Eine von Ihnen hat rückblickend gesagt: Ich kam mir vor, als würde ich im Steinbruch arbeiten und meinen Körper komplett kaputt machen.

Manchmal gelang es den Häftlingen, kleine Nachrichten in einer Strumpfhosenpackung zu verstecken. Käuferinnen in der Bundesrepublik fanden dann einen Zettel mit einem Gruß von den Schwestern in Ostdeutschland.

Ich finde es gut, dass Historikerinnen und Historiker jetzt untersuchen, welche deutsch-deutschen Lieferketten es damals gab und welche gesundheitlichen Folgen die Arbeit in DDR-Gefängnissen für politische Häftlinge gehabt haben könnte. Ich wünsche mir, dass Unternehmen, die damals Produkte aus DDR-Fertigung importierten, bei dieser Aufklärung mithelfen und den Austausch mit ehemaligen politischen Häftlingen suchen. Das wäre mindestens eine notwendige, aber auch gute Geste des Respekts!

Und ich wünsche mir auch, dass die Politik schnell eine Lösung findet, um all jenen Frauen und Männern unbürokratisch noch besser zu helfen, die in der DDR aus politischen Gründen inhaftiert waren und bis heute unter seelischen und körperlichen Folgen leiden.

Dass Hoheneck heute ein gesamtdeutscher Erinnerungsort ist, das hat noch einen anderen Grund: Tausende Frauen, die hier zu DDR-Zeiten aus politischen Gründen eingesperrt waren, sind im Laufe der Jahre von der Bundesrepublik freigekauft worden. Die SED-Diktatur verdiente gleich doppelt an diesen Häftlingen: Sie beutete erst ihre Arbeitskraft aus – und betrieb dann einen zynischen Menschenhandel mit ihnen, indem sie die Frauen für bis zu 100.000 D-Mark pro Person an den angeblichen Klassenfeind verkaufte.

Viele von Ihnen haben das erlebt: die bange Hoffnung, endlich freigekauft zu werden; das Glück, wenn man dann eines Tages wirklich die Entlassungs- und Ausbürgerungspapiere ausgehändigt bekam; die Freude, nicht nur Hoheneck hinter sich zu lassen, sondern auch das große Gefängnis DDR – gemischt mit dem Schmerz und der Trauer, Heimat, Familie und Freunde zurücklassen zu müssen.

Heute leben Sie, liebe ehemalige Hoheneckerinnen, in allen Teilen unseres Landes. Für Sie alle war die Zeit in Hoheneck ein tiefer Einschnitt, ein biographischer Bruch. Und auch der Neuanfang nach der Entlassung war für viele alles andere als leicht. Diejenigen, die – oft gegen ihren Willen – in die DDR entlassen wurden, kehrten aus dem Gefängnis zurück in neue Unfreiheit. Sie wurden weiter bespitzelt und schikaniert, manche durften ihre Ausbildung nicht beenden, andere nicht wieder in ihren Beruf zurückkehren. Viele schwiegen jahrzehntelang über ihre Haftzeit.

Auch einige von denen, die in den Westen freigekauft worden waren, mussten beruflich neu anfangen. Wer den Mut fand, über die Zeit in Hoheneck zu sprechen, stieß nicht selten auf Unverständnis. Und auf das Vorurteil, dass jemand, der im Gefängnis war, doch Unrechtes getan haben musste.

Wir brauchen historische Aufklärung, um solche Vorurteile zu überwinden. Auch deshalb ist es wichtig, dass wir die Gedenkstätte Hoheneck heute eröffnen. Diese Gedenkstätte spricht auch für die Frauen, die bis heute nicht selbst über ihre Haftzeit sprechen können, nicht darüber sprechen können, was ihnen damals hier angetan wurde. Und sie erinnert an das Schicksal der vielen anderen Frauen und Männer, die in der SED-Diktatur politisch verfolgt, eingesperrt und ausgebeutet wurden.

Mein großer Dank gilt den Opfernvereinen, der Stadt Stollberg, dem Land Sachsen und dem Bund, Ihnen allen, die Sie geholfen haben, diese Gedenkstätte gemeinsam voranzubringen, zu unterstützen und am Ende zu realisieren. Ich weiß, hinter Ihnen liegt ein langer, manchmal auch mühsamer Weg. Nicht immer waren sich alle Seiten einig, in welche Richtung es genau gehen soll. Aber auch das gehört zur Erinnerung in der Demokratie: dass wir unterschiedliche Perspektiven einbeziehen, Konflikte im vernünftigen Gespräch austragen und zusammen tragfähige Lösungen finden.

Diese Gedenkstätte ist Ihr gemeinsamer Erfolg. Ich wünsche mir, dass Sie im Gespräch bleiben; dass es Ihnen gelingt, Geschichte

lebendig zu vermitteln; dass Sie viele junge Menschen erreichen. Und ich freue mich, liebe Zeitzeuginnen, dass Sie sich hier in Hoheneck auch weiter einbringen wollen!

Für viele Menschen in Stollberg und im Erzgebirge bleibt die Erinnerung an das Frauengefängnis schmerzhaft. Manche wollen die Geschichte am liebsten verdrängen und verschweigen, weil sie damals selbst in Hoheneck gearbeitet haben oder sich pauschal unter Verdacht gestellt fühlen. Andere fragen sich, was ihre Angehörigen damals gewusst, getan oder nicht getan haben. Auch deshalb bin ich der Stadt dankbar, dass sie sich für diese Gedenkstätte so sehr eingesetzt hat. Ich bin überzeugt: Wir müssen in unserer Gesellschaft das offene Gespräch über die Zeit der SED-Diktatur suchen, nicht nur hier in der Region, sondern in ganz Deutschland!

Wir brauchen dieses Gespräch, um die Geschichte nicht denen zu überlassen, die das SED-Unrecht verharmlosen oder verleugnen. Wer heute behauptet, in der DDR habe man doch gut leben können, dem antwortet dieser Ort: Die Frauen in Hoheneck, sie konnten es nicht!

Und wer allen Ernstes behauptet, im Deutschland von heute sei es doch genau wie früher in der DDR, weil man ja seine Meinung nicht mehr sagen dürfe, dem antwortet dieser Ort: Was für eine Verhöhnung der Frauen, die damals hier eingekerkert, gequält und erniedrigt wurden!

Die Gedenkstätte Hoheneck macht anschaulich, was es bedeutet, in einer Diktatur zu leben. Sie macht begreifbar, was wir an der freiheitlichen Demokratie haben – und warum wir sie schützen und verteidigen müssen. Und sie mahnt uns, nicht zuletzt, zur Solidarität mit all jenen, die heute in autoritären Staaten politisch verfolgt und unterdrückt werden.

Die Dichterin Edeltraud Eckert wurde 1950 in Potsdam verhaftet und wegen des Besitzes von Flugblättern zu 25 Jahren Arbeitslager verurteilt. Auf den Flugblättern standen genau vier Wörter: Für Freiheit und Demokratie! Fünf Jahre später starb Edeltraud Eckert an den Folgen eines Arbeitsunfalls in der Schneiderei von Hoheneck.

Ich möchte zum Abschluss zwei Strophen aus einem Gedicht vortragen, das sie kurz nach ihrer Verhaftung im Gefängnis Waldheim schrieb. Es heißt:

Ein dunkles Lied

*Ich bin nicht mehr, was ich einst war
Und weiß noch nicht, was aus mir wird,
Und manchmal scheint es sonderbar,
Dass man noch Leben in sich spürt.
Da draußen fliegt die Zeit vorbei,
Die Blumen blühen, es welkt das Gras.
Nur manchmal ist es einerlei,
Dass man dich lange schon vergaß.*

Wir vergessen nicht. Weder Edeltraud Eckert noch all die anderen, die hier an diesem Ort gelitten, gehofft und gebangt haben. Das ist das Versprechen der Gedenkstätte, die wir heute eröffnen. Es ist an uns, dieses Versprechen fortwährend einzulösen.

NOTRUFTAFEL

Telefonseelsorge 0800 1110111 oder 0800 1110222
Anonym – gebührenfrei – rund um die Uhr

Unfall, Brand, Rettungsdienst, Feuerwehr 112
Verkehrsunfall, Überfall usw. 110
Polizeirevier Stollberg 900
Bereitschaftsdienst 116117
Zahnärztlicher Bereitschaftsdienst
www.zahnaerzte-in-sachsen.de
Giftnotruf 0361 730730

Störungsmeldungen für Stollberg

Strom 0800 2305070
Gas 0800 2200922
Fernwärme 03741 145841

Störungsmeldungen für Niederdorf

Strom 0800 2305070
Gas 0371 4514444
Trinkwasser 03763 405405
Abwasser 0172 3578636

WAD GmbH – Havarie- und Bereitschaftsdienst

Bei Havarien und Unregelmäßigkeiten am unterirdischen öffentlichen oder privaten Abwasserkanalnetz bitten wir, unseren 24-Stunden-Bereitschaftsdienst (auch an Sonn- und Feiertagen) unter der Telefonnummer 0172 3578636 zu benachrichtigen.

Ruhe bewahren, Notruf absetzen, erste Hilfe leisten!**Wo? – Was? – Wie? – Wer?**

1. Wo ist der Ereignisort, Straße Haus-Nr., evtl. markante Geländepunkte
2. Was ist geschehen – Brand, Unfall, Havarie
3. Wie viele Personen sind verletzt
4. Welche Verletzungen sind zu erkennen
5. Wer ruft an – evtl. Rückfragen abwarten

Landeskirchliche Gemeinschaft Stollberg

**Hohenecker Straße 6, Anfragen über:
Gemeinschaftsleiter Markus Schmidt, Telefon: 037296 888103**

Samstag	27.07.	15.00 Uhr	Gruppenstunde Blaues Kreuz
Sonntag	28.07.	10.30 Uhr	Gemeinschaftsstunde mit Sonntagschule
Donnerstag	01.08.	19.00 Uhr	Gebetsgemeinschaft
		19.00 Uhr	Bibelstunde
Freitag	02.08.	19.00 Uhr	Jugendstunde
Sonntag	04.08.	17.00 Uhr	Gemeinschaftsstunde mit Sonntagschule
Dienstag	06.08.	09.00 Uhr	Frauenfrühstück im „das dürer“
Donnerstag	08.08.	18.00 Uhr	Jugendstunde mit Abendessen
		19.00 Uhr	Gebetsgemeinschaft
		19.30 Uhr	Bibelstunde
Sonntag	11.08.	10.30 Uhr	Gemeinschaftsstunde mit Sonntagschule & Young Teens
Montag	12.08.	19.00 Uhr	Gruppenstunde Blaues Kreuz
Mittwoch	14.08.	14.30 Uhr	Generation 55 +
Donnerstag	15.08.	19.00 Uhr	Gebetsgemeinschaft
		19.30 Uhr	Bibelstunde
Freitag	16.08.	19.00 Uhr	Jugendstunde
Samstag	17.08.	15.00 - 18.30 Uhr	Tag der Offenen Tür im neuen Gemeinschaftshaus mit Livemusik, Versteigerung, Freigetränk, Leckerer vom Grill, u.v.m.
Sonntag	18.08.	14.00 Uhr	Feierliche Eröffnung des neuen Gemeinschaftshauses mit der Gemeinde & geladenen Gästen
Dienstag	20.08.	18.30 Uhr	Themenabend: „Medizinische Geheimnisse der Bibel“ mit Dr. Miriam Dörfel
Donnerstag	22.08.	18.00 Uhr	Jugendstunde mit Abendessen
		19.30 Uhr	Gemeindegebetskreis
Samstag	24.08.	14.30 Uhr	Familiennachmittag mit Andreas Riedel – Jesus-Botschafter & Trickkünstler
Mittwoch	28.08.	19.00 Uhr	Frauenstunde Sommerfest
Donnerstag	29.08.	19.30 Uhr	Themenabend: „5 Argumente, warum das Christentum zwingend wahr ist“
Freitag	30.08.	19.00 Uhr	Jugendabend: „Die Antwort auf den Islam“
Samstag	31.08.		Bezirksjugend-Wandertag
Sonntag	01.09.	15.00 Uhr	Gruppenstunde Blaues Kreuz
		17.00 Uhr	Gemeinschaftsstunde mit Sonntagschule

**Sie sind krank außerhalb der Sprechzeiten Ihrer Arztpraxis?**

In den Ärztlichen Bereitschaftspraxen der KV Sachsen erhalten Sie medizinische Versorgung bei akuten, aber **nicht lebensbedrohlichen Erkrankungen** außerhalb der üblichen Sprechzeiten von Arztpraxen.

Informationen zu allen **Standorten, Behandlungsbereichen und Öffnungszeiten** erhalten Sie telefonisch unter: **116117**, sowie unter: www.kvsachsen.de > **Bereitschaftsdienste**.

Die Landeskirchliche Gemeinschaft Stollberg lädt herzlich ein zu den **Eröffnungswochen Veranstaltungen**

Hohenecker Str. 6,
09206 Stollberg
Postfachkassette:
Schützenplatz Stollberg.

www.kvg-stollberg.de
www.lkg-stollberg.de
Eintritt jeweils frei

Die Gemeinde der Landeskirchlichen Gemeinschaft Stollberg lädt alle Interessierten herzlich zum

**Tag der Offenen Tür
am 17.08.2024, ab 15:00 Uhr**

in die neuen Gemeinderäume auf der Hohenecker Straße 6 in Stollberg ein. Bringen Sie bei uns einen besonderen Nachmittag mit Live-Musik, Versteigerung, Freigetränk, Speisen vom Grill und weiteren Überraschungen für Groß und Klein.

www.lkg-stollberg.de

Evangelisch-Lutherische St.-Jakobi-Kirchgemeinde Stollberg



Pfarrstraße 3 | 09366 Stollberg
Telefon: 037296/7070 | Fax: 037296/70719
www.kirche-stollberg.de | kg.stollberg@evlks.de

Veranstaltungsorte:

- (1) St.-Jakobi-Kirche
- (2) Lutherhaus, Lutherstraße 13
- (3) Diakonat, Pfarrstraße 4
- Oberdorf: Am Bach 3, Gemeinschaftsraum
- Gablenz: Am Sportplatz, Gemeinschaftshaus

Gottesdienste

Sonntag	28.07.	9.30 Uhr	Gottesdienst mit Abendmahl (1)
Mittwoch	31.07.	11.40 Uhr	Orgelandacht zur Mittagszeit (1)
Samstag	03.08.	14.00 Uhr	Schulanfängerandacht (1)
Sonntag	04.08.	9.30 Uhr	Gottesdienst mit Abendmahl (1)
Dienstag	06.08.	9.00 Uhr	Frauenfrühstück im „das dürer“
Mittwoch	07.08.	11.40 Uhr	Orgelandacht zur Mittagszeit (1)
Sonntag	11.08.	9.30 Uhr	Familien-Gottesdienst zum Schuljahresbeginn (1)
		10.00 Uhr	Gottesdienst in Gablenz
Mittwoch	14.08.	11.40 Uhr	Orgelandacht zur Mittagszeit (1)
Freitag	16.08.	19.30 Uhr	Kreis Junge Erwachsene (2)
Sonntag	18.08.	9.30 Uhr	Gottesdienst mit Abendmahl (1)
Dienstag	20.08.	19.30 Uhr	Bibelstunde Oberdorf
Mittwoch	21.08.	11.40 Uhr	Orgelandacht zur Mittagszeit (1)
		15.00 Uhr	Seniorenkreis (2)
Donnerstag	22.08.	19.30 Uhr	Bibelstunde Gablenz
Sonntag	25.08.	9.30 Uhr	Gottesdienst (1)
		9.30 Uhr	Gottesdienst in Oberdorf
Dienstag	27.08.	18.30 Uhr	Lesekreis (3)
Mittwoch	28.08.	11.40 Uhr	Orgelandacht zur Mittagszeit (1)
		15.30 Uhr	Eltern-Kind-Kreis (2)
Freitag	30.08.	18.30 Uhr	Konfirmanden-Elternabend (2)
Samstag	31.08.		9 – 12 Uhr Konfirmandentreff zum Kennenlernen (2)
		18.00 Uhr	Friedensgebet der Schwesternkirchgemeinden Region II (1)

Sonntag 01.09. 9.30 Uhr Gottesdienst (1)

Bitte verfolgen Sie Änderungen und aktuelle Informationen auf unserer Webseite und an den Aushängen.

Evangelisch-methodistische Kirche

Christuskirche Niederdorf · Chemnitzer Straße 87

Pastor Michael Kropff
Robert-Koch-Straße 1, 08297 Zwönitz
Telefon Büro Zwönitz 037754 79 39 53
E-Mail: michael.kropff@emk.de



Sonntag	04.08.24	09:00 Uhr	Gottesdienst
Dienstag	06.08.24	15:00 Uhr	Seniorenkreis
Sonntag	11.08.24	14:00 Uhr	Gemeindefest in Affalter
Sonntag	18.08.24	09:00 Uhr	Gottesdienst
Sonntag	25.08.24	ab 10:00 Uhr	Kirche „Kunterbunt“
Dienstag	27.08.24	15:00 Uhr	Bibelgespräch

Kindergottesdienste finden zeitgleich mit den Gottesdiensten statt.
Die Jugend trifft sich freitags 18:30 in Löbnitz.



Evangelisch-
Freikirchliche Gemeinde
Stollberg
Kapelle am Park



Herrenstraße 14 | 09366 Stollberg/Erzg. | 037296 927071
Cornelia Schettler, Gemeindeleitung der EFG Stollberg
037605 68292 | fcdschetti@t-online.de
www.baptisten-stollberg.de

01.08.24	15.00 Uhr	Bibelgespräch
03.08.24	19.30 Uhr	Jugendstunde
04.08.24	09.30 Uhr	Familiengottesdienst zum Schulanfang
07.08.24	15.00 Uhr	Frauentreff
08.08.24	15.00 Uhr	Bibelgespräch
10.08.24	19.30 Uhr	Jugendstunde
11.08.24	09.30 Uhr	Gottesdienst, parallel Kindergottesdienst
15.08.24	15.00 Uhr	Bibelgespräch
15.08.24	20.00 Uhr	Midlifekreis
16.08.24	16.00 Uhr	Teeniekreis
17.08.24	19.30 Uhr	Jugendstunde
18.08.24	09.30 Uhr	Gottesdienst, parallel Kindergottesdienst
22.08.24	15.00 Uhr	Bibelgespräch
24.08.24	19.30 Uhr	Jugendstunde
25.08.24	09.30 Uhr	Gottesdienst, parallel Kindergottesdienst
29.08.24	15.00 Uhr	Bibelgespräch
30.08.24	16.00 Uhr	Teeniekreis
31.08.24	19.30 Uhr	Jugendstunde

■ Römisch-katholische Pfarrei

„Mariä Geburt“ Aue, Schneeberger Straße 82, 08280 Aue
Telefon: 03771/22167, Pater Raphael Bahrs OSB

■ Gottesdienste

für unsere Kirche „St. Marien“ in Stollberg
Zwickauer Straße 2

www.katholische-pfarrei-mariae-geburt.de

Sonntag	04.08.	10:30 Uhr	Heilige Messe
Mittwoch	07.08.	09:00 Uhr	Heilige Messe
Sonntag	11.08.	10:30 Uhr	Wortgottesdienst
Mittwoch	14.08.	09:00 Uhr	Heilige Messe
Sonntag	18.08.	10:30 Uhr	Heilige Messe
Mittwoch	21.08.	09:00 Uhr	Heilige Messe
Sonntag	25.08.	10:30 Uhr	Wortgottesdienst
Mittwoch	28.08.	09:00 Uhr	Heilige Messe

Pater Raphael Bahrs, OSB

■ Königreichssaal Jehovas Zeugen

Chemnitzer Straße 9a 09366 Niederdorf

Öffnungszeiten der Versammlungen:

Dienstag, Mittwoch und Donnerstag: 19:00 Uhr

Sonntag: 09:30 Uhr, 14:00 Uhr und 17:00 Uhr

(jw.org-über uns – Zusammenkünfte in meiner Nähe –
oder Telefon: 0152-28706522)

■ Öffnungszeiten des Gemeindeamtes Niederdorf

Montag	geschlossen
Dienstag	08:00 bis 11:30 Uhr und 13:00 bis 16:00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	08:00 bis 11:30 Uhr und 13:00 bis 17:30 Uhr
Freitag	geschlossen

Außerhalb der Öffnungszeiten sind Termine nach Vereinbarung möglich.

■ Folgender Beschluss wurde im öffentlichen Teil der 4. Sitzung des Gemeinderates in Niederdorf am 17. Juni 2024 gefasst:

Beschlusnummer 24/008/007 Beschluss des Gemeinderates zur Annahme von Spenden



■ Postanschrift:

Gemeinde Niederdorf
 Neue Straße 5 | 09366 Niederdorf
 Telefon: 037296 2048
 Fax: 037296 15432
 E-Mail: verwaltung@niederdorf-erzgebirge.de
 Homepage: <https://www.niederdorf-erzgebirge.de>

**AKTUELLE INFORMATIONEN GIBT ES
 IMMER AUF UNSERER HOMEPAGE**

WWW.NIEDERDORF-ERZGEBIRGE.DE

■ Bekanntmachung der Gemeinde Niederdorf über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Sächsischen Landtag am 1. September 2024

1. Das Wählerverzeichnis zur Landtagswahl für die Gemeinde Niederdorf für den Wahlbezirk der Gemeinde Niederdorf wird in der Zeit vom **12. August 2024 bis 16. August 2024** während der üblichen Dienststunden

Dienstag von 09:00 bis 12:00 und von 13:00 bis 15:30 Uhr

Mittwoch von 08:00 bis 12:00 Uhr

Donnerstag von 09:00 bis 12:00 und von 13:00 bis 17:30 Uhr

Freitag von 09:00 bis 12:00 Uhr

im **Bürgerservice der Stadt Stollberg, Erdgeschoss (barrierefrei), Hauptmarkt 1, 09366 Stollberg/Erzgeb.** für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Innerhalb der Einsichtsfrist kann die oder der Wahlberechtigte von der Gemeinde einen Auszug aus dem Wählerverzeichnis über die zu ihrer oder seiner Person eingetragenen Daten verlangen. Jede und jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu ihrer oder seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern eine Wahlberechtigte oder ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat sie oder er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Tag bis zum 16. Tag vor der Wahl, spätestens am 16. August 2024 bis 15:30 Uhr im **Bürgerservice der Stadtverwaltung Stollberg, Erdgeschoss (barrierefrei), Hauptmarkt 1, 09366 Stollberg/Erzgeb.** Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden. Wahlberechtigte, die des Lesens unkundig sind oder mit einer körperlichen Beeinträchtigung oder einer Behinderung können sich bei der Einlegung des Einspruchs der Hilfe einer anderen Person bedienen.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 11. August 2024 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn sie oder er nicht Gefahr laufen will, ihr oder sein Wahlrecht nicht ausüben zu können.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis **12 „Erzgebirge 1“**

- durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises
- oder durch Briefwahl teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhalten auf Antrag

5.1 alle in das Wählerverzeichnis **eingetragenen** Wahlberechtigten
 5.2 die **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragenen** Wahlberechtigten,

- wenn sie nachweisen, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 16 Absatz 1 der Landeswahlordnung (bis zum 11. August 2024) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 19 Absatz 1 der Landeswahlordnung (bis zum 16. August 2024) versäumt haben,
- wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist nach § 16 Absatz 1 der Landeswahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 19 Absatz 1 der Landeswahlordnung entstanden ist,
- wenn ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeinde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 30. August 2024, 16.00 Uhr, bei der Stadtverwaltung Stollberg mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert eine Wahlberechtigte oder ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihr oder ihm der beantragte Wahlschein nicht

zugegangen ist, kann ihr oder ihm bis zum Tag **vor** der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass sie oder er dazu berechtigt ist. Wahlberechtigte, die des Lesens unkundig sind oder mit einer körperlichen Beeinträchtigung oder einer Behinderung können sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält die oder der Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
- einen amtlichen grünen Wahlumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen gelben Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für eine andere Person ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Stadtverwaltung vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Wahlberechtigte, die des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung oder einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert sind, können sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der oder dem Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der oder des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

Bei der Briefwahl muss die Wählerin oder der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 16.00 Uhr eingeht. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Datenschutzrechtliche Hinweise

1. Wurde ein Antrag auf Eintragung ins Wählerverzeichnis gestellt oder Einspruch gegen die Richtigkeit oder Vollständigkeit des Wählerverzeichnisses eingelegt, so werden die in diesem Zusammenhang angegebenen, personenbezogenen Daten zur Bearbeitung des Antrages bzw. des Einspruchs verarbeitet, § 16 und § 19 Landeswahlordnung.

Wurde ein Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines gestellt oder haben Sie eine Vollmacht für die Beantragung eines Wahlscheines und/oder für die Abholung des Wahlscheines mit Briefwahlunterlagen ausgestellt, so werden die in diesem Zusammenhang angegebenen, personenbezogenen Daten zur Bearbeitung des Antrages beziehungsweise zur Prüfung der Bevollmächtigung verarbeitet, § 17 Absatz 2 Sächsisches Wahlgesetz, §§ 22 bis 24 Landeswahlordnung. Die Angaben im Rahmen der Erklärung der bevollmächtigten Person, dass sie oder er nicht mehr als vier Wahlberechtigte bei der Empfangnahme vertritt, dienen dazu, die Berechtigung der bevollmächtigten Person für die Beantragung eines Wahlscheines bzw. die Berechtigung für den Empfang des Wahlscheines und der Briefwahlunterlagen zu prüfen, § 23 Absatz 1 Satz 6, § 24 Absatz 6 Landeswahlordnung.

Die Stadt führt Verzeichnisse über erteilte Wahlscheine, § 24 Absatz 7 Landeswahlordnung, ein Verzeichnis über für ungültig

erklärte Wahlscheine, § 24 Absatz 8 Satz 1 Landeswahlordnung, sowie ein Verzeichnis über die Bevollmächtigten und die an sie ausgehändigten Wahlscheine, § 24 Absatz 6 Satz 4 Landeswahlordnung.

2. Sie sind nicht verpflichtet, die personenbezogenen Daten bereitzustellen. Eine Bearbeitung des Antrages auf Eintragung in das Wählerverzeichnis, des Einspruchs gegen das Wählerverzeichnis und des Antrages auf Erteilung eines Wahlscheines sowie die Erteilung bzw. Aushändigung des Wahlscheines und der Briefwahlunterlagen an eine bevollmächtigte Person ist ohne die Angaben nicht möglich.
3. Verantwortlich für die Verarbeitung der angegebenen personenbezogenen Daten ist die oben genannte Gemeinde. Die Kontaktdaten der oder des behördlichen Datenschutzbeauftragten sind: Actus-IT Frank Sommerfeld, Obere Str. 28a, 32108 Bad Salzufflen
4. Im Falle einer Beschwerde gegen die Versagung der Eintragung ins Wählerverzeichnis, gegen die Ablehnung des Einspruchs gegen das Wählerverzeichnis oder gegen die Versagung des Wahlscheines empfängt die personenbezogenen Daten der Kreiswahlleiter
Landratsamt Erzgebirgskreis, Kreiswahlleiter,
Paulus-Jenisius-Str. 24, 09456 Annaberg-Buchholz
5. Die Frist für die Speicherung der im Zusammenhang mit der Führung des Wählerverzeichnisses, der Verzeichnisse über erteilte Wahlscheine, des Verzeichnisses über für ungültig erklärte Wahlscheine und des Verzeichnisses über die Bevollmächtigten und die an sie ausgehändigten Wahlscheine verarbeiteten personenbezogenen Daten richtet sich nach § 78 Absatz 3 Landeswahlordnung: Wählerverzeichnisse, Wahlscheinverzeichnisse, Verzeichnisse über für ungültig erklärte Wahlscheine und Verzeichnisse der Bevollmächtigten sind nach Ablauf von sechs Monaten seit der Wahl zu vernichten, wenn nicht die Landeswahlleiterin oder der Landeswahlleiter mit Rücksicht auf ein schwebendes Wahlprüfungsverfahren etwas anderes anordnet oder sie für die Strafverfolgungsbehörde zur Ermittlung einer Wahlstraftat von Bedeutung sein können.
6. Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen stehen Ihnen folgende Rechte zu:

- Recht auf Auskunft über Sie betreffende personenbezogene Daten (§ 2 Absatz 4 Sächsisches Datenschutzdurchführungsgesetz, Artikel 15 Datenschutz-Grundverordnung)
- Recht auf Berichtigung der Sie betreffenden unrichtigen personenbezogenen Daten (§ 2 Absatz 4 Sächsisches Datenschutzdurchführungsgesetz, Artikel 16 Datenschutz-Grundverordnung)
- Recht auf Löschung personenbezogener Daten (§ 2 Absatz 4 Sächsisches Datenschutzdurchführungsgesetz, Artikel 17 Datenschutz-Grundverordnung)
- Recht auf Einschränkung der Verarbeitung personenbezogener Daten (§ 2 Absatz 4 Sächsisches Datenschutzdurchführungsgesetz, Artikel 18 Datenschutz-Grundverordnung)

Einschränkungen ergeben sich aus den wahlrechtlichen Vorschriften, insbesondere durch die Vorschriften über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und den Erhalt einer Kopie, § 17 Absatz 1 Sächsisches Wahlgesetz in Verbindung mit § 18 Absatz 2 und 3 Landeswahlordnung, durch die Vorschriften über den Einspruch und Beschwerde gegen das Wählerverzeichnis, § 19 Landeswahlordnung.

7. Sind Sie der Ansicht, dass die Verarbeitung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten nicht rechtmäßig erfolgt, können Sie Beschwerden an die Sächsische Datenschutz- und Transparenzbeauftragte (Postanschrift: Sächsische Datenschutz- und Transparenzbeauftragte, Postfach 11 01 32, 01330 Dresden, E-Mail: post@sdtb.sachsen.de) richten.

Stollberg, den 10.07.2024



Marcel Schmidt
Oberbürgermeister



■ Wahlbekanntmachung

1. Am 1. September 2024 findet die **Wahl zum 8. Sächsischen Landtag** statt.

Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

2. Die Gemeinde Niederdorf bildet einen Wahlbezirk.
Der Wahlraum wird in der Sport- und Freizeithalle, Am Graben 1, 09366 Niederdorf eingerichtet und ist barrierefrei.
In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 25.07.2024 bis 11.08.2024 übersendet werden, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben.
Der Briefwahlvorstand tritt zur Zulassung der Wahlbriefe sowie zur Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses um 16:00 Uhr im Rathaus der Stadt Stollberg, Bürgerservice, Hauptmarkt 1, 09366 Stollberg zusammen.

3. Jede und jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie oder er eingetragen ist.

Die Wählerinnen und Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlich hergestellten Stimmzetteln. Jede Wählerin und jeder Wähler bekommt bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jede Wählerin und jeder Wähler hat eine Direktstimme und eine Listenstimme. Das Stärkeverhältnis der Parteien im Sächsischen Landtag errechnet sich nur aus der Anzahl der Listenstimmen.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die Wahl im Wahlkreis die Namen der Direktbewerberinnen und -bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge, bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien außerdem den Namen der Parteien und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem das Kennwort und rechts von dem Namen jeder Bewerberin und jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die Wahl nach Landeslisten die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerberinnen und Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Die Wählerin oder der Wähler gibt

ihre oder seine Direktstimme in der Weise ab,

dass sie oder er auf dem linken Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Bewerberin oder welchem Bewerber sie gelten soll,

und ihre oder seine Listenstimme in der Weise,

dass sie oder er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss von der Wählerin oder dem Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass ihre oder seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jede Person hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

5. Wählerinnen und Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder

- b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeinde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Wahlumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Wahlumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 16:00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jede und jeder Wahlberechtigte kann ihr oder sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch eine Vertreterin oder einen Vertreter anstelle der oder des Wahlberechtigten ist unzulässig (§ 13 Absatz 4 des Sächsischen Wahlgesetzes).

Wahlberechtigte, die des Lesens unkundig sind oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung oder einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert sind, können sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der oder dem Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der oder des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 13 Absatz 5 des Sächsischen Wahlgesetzes).

Wer vorsätzlich unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung der oder des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung der oder des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Stollberg, 10.07.2024



Marcel Schmidt
Oberbürgermeister



■ Der Regionale Zweckverband Wasserversorgung Bereich Lugau-Glauchau informiert



Im Rahmen der Baumaßnahme "Niederdorf, Erneuerung Trinkwasserleitung Chemnitzer Straße 3. Bauabschnitt" werden in der Bahnhofstraße und Teichstraße Arbeiten an der Trinkwasserversorgung einschließlich den Hausanschlussleitungen ausgeführt.

Die Bauzeit für das Bauvorhaben ist vom 05.08.2024 bis 29.11.2024 geplant.

Beeinträchtigungen im öffentlichen Straßenverkehr für Anlieger und Nutzer sind durch die Baumaßnahme nicht auszuschließen, wofür der RZV um Verständnis bittet.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte unter der Rufnummer 03763/405-450 an den RZV.

Ihr RZV Wasserversorgung Bereich Lugau-Glauchau

■ Erfolgreich absolvierte Kreisausbildung

Seit Juni dieses Jahres verstärken vier neue Truppführer die Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Niederdorf. Nach 40 Stunden Ausbildung zu den Themen „Rechtsgrundlagen“, „FwDV 2“, „Technische Hilfeleistung“, „ABC-Gefahrstoffeinsatz“ und vielen mehr konnten alle Teilnehmer im Rahmen der Kreisausbildung am Standort des Feuerwehrtechnischen Zentrums in Pfaffenhain den schriftlichen und praktischen Prüfungsteil erfolgreich abschließen. Viel Erfolg den Kameraden in der neuen Funktion.

Nach mehreren Ausbildungstagen konnte die Ortswehr ebenfalls im Juni einen neu ausgebildeten Motorkettensägeführer begrüßen. In der Theorie wurde Wissen zum Aufbau, zur Funktion und zum Umgang mit Motorkettensägen vermittelt, bevor dann in der Praxis mehrere Bäume gefällt und verschiedene Schnitttechniken trainiert wurden.

Jürgen Pfüller, Wehrleiter, Fotos: FFW Niederdorf



■ Abschlussfahrt der Klasse 4 in den Sonnenlandpark

Auch dieses Jahr verabschiedeten wir die Kinder der 4. Klasse mit einer Fahrt in den „Sonnenlandpark Lichtenau“.

Nachdem wir uns um 10:00 Uhr im Park trafen, ging es zu den Fahrgeschäften. Wir drehten unsere Runden im Kettenkarussell und rutschten die Reifenrutsche hinunter. Weiter ging es zum Tretbootfahren. Anschließend machten wir eine Pause am Sandstrand in einem Strandkorb. Dort aßen wir unser Mittag und genossen die Sonne. Nachdem wir uns ordentlich gestärkt hatten, ging es zum Rutschen-Turm und zum Luftkissen. Hier gab es dann für alle ein leckeres Eis. Zum Abschluss besuchten wir die Indoor-Halle, wo sich die Kinder richtig austoben. Es war ein sehr toller Tag mit bleibenden Erinnerungen.

Wir wünschen Euch, liebe „4er“, für die Zukunft nur das Beste und viel Spaß in der neuen Schule.

Euer Hort-Team aus Niederdorf

Text und Fotos: Kita „Wirbelwind“ Niederdorf

